

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

M A I 2 0 0 4 . 1 1 9 . J A H R G A N G . N R . 5/2004

Deutschland ist ein Paradies für Vollstreckungsschuldner

Anmerkung zu BGH – IXa ZB 195/03, Beschluss vom 31. Oktober 2003*)

Von Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Humboldt-Universität zu Berlin

A. Sachverhalt

Der BGH hatte über folgenden Fall zu entscheiden: V. hatte an K., den Pächter und Betreiber einer Gaststätte, eine Einbauküche unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Da K. den vereinbarten Kaufpreis nicht bezahlte, erwirkte V. über den noch offenen Rest einen Vollstreckungsbescheid, aus dem er gegen K. im Vollstreckungswege vorging. Die Gerichtsvollzieherin pfändete die beweglichen Gegenstände dieser Küche dergestalt, dass sie das nach § 808 Abs. 2 ZPO vorgesehene Pfandsiegel anheftete. Bei dieser Pfändung war eine Person zugegen, R., die sich während des gesamten Vorgangs in Schweigen hüllte und daher beim Gerichtsvollzieher die Vorstellung weckte, es handele sich dabei um einen Angestellten des K.

Dass dies ein Irrtum war, stellte sich heraus, als die Gerichtsvollzieherin die mit dem Pfandsiegel kenntlich gemachten Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt abholen wollte: Denn bei dieser Gelegenheit stellte sich besagte Person als der neue Pächter vor, der er auch schon bei der Anbringung der Pfandsiegel gewesen sei; er sei infolgedessen auch schon damals der Gewahrsamsinhaber aller der gepfändeten Sachen gewesen. Was er damals noch nicht geäußert habe, hole er nunmehr nach: Es widerspräche seinem Willen, wenn die Sachen weggenommen würden. Aus dem Umkehrschluss zu § 809 ZPO ergebe sich somit, dass die Gerichtsvollzieherin diese Sachen nicht wegnehmen dürfe.

Die Gerichtsvollzieherin entsprach diesem Vortrag, wogegen sich der Gläubiger mit Hilfe der Erinnerung nach § 766

Abs. 2 ZPO zur Wehr setzte, die ihn schließlich über eine Rechtsbeschwerde zum BGH brachte.

B. Begründung

Plastischer kann der Fall kaum liegen. Das „Abwehrmanöver“ ist außerordentlich durchsichtig und schlicht. Und doch: Der BGH gibt der Argumentation des neuen Pächters Recht und lädt damit für kommende Vollstreckungen förmlich zu entsprechendem Verhalten ein. Als Begründung dient dem BGH, dass R. als Dritter i. S. d. § 809 ZPO zu keiner Zeit seine Herausgabebereitschaft erklärt habe; dass die nach vorherrschender Ansicht erforderliche Frage nach einer derartigen Bereitschaft durch das Vollstreckungsorgan auf Grund des Schweigens von R. bei der Pfändung nicht erforderlich erschien, könne das Defizit nicht heilen – in dem Schweigen liege kein konkludentes Einverständnis.

Als zusätzliches, zweites Argument führt der BGH mit der Vorinstanz das aus den Artt. 20 Abs. 3 und 13 Abs. 1 GG hergeleitete Gebot an, demzufolge einem Vollstreckungsorgan das Betreten von Räumen eines Drittgewahrsamsinhabers und Wegschaffung von Gegenständen daraus nur dann gestattet sei, wenn gegen diesen ein eigener Titel vorliege.

C. Stellungnahme

Das Urteil vermag weder unter dem Gesichtspunkt dogmatischer Stringenz noch unter dem der Rechtsfolgenberücksichtigung zu überzeugen geschweige denn zu befriedigen.

I. Dogmatische Bedenken

Das vom BGH favorisierte Ergebnis ist bereits aus dogmatischen Gründen wenig einleuchtend. Allerdings ist dem Senat

*) abgedruckt in DGVZ 2004, 23

zu konzedieren, dass es sich aus dem reinen Gesetzeswortlaut ebenso wenig zwingend herleiten lässt wie die entgegengesetzte Position. Bekanntlich behilft man sich in einer derartigen Patt-Situation üblicherweise mit der Anwendung des herkömmlichen juristischen Methodenkanons und, wenn der nicht recht weiterhilft, auch weiterer Argumentationsfiguren. Als solche kommen in etwas erweiterter Anwendung zwei systematische Argumente in Frage.

1. Vollstreckungsgrundsatz: Sach- statt Rechtslage

Da ist zunächst einmal die grundsätzliche Ausgangsposition des Vollstreckungsrechts, dass sich der Gerichtsvollzieher an die vorgefundenen Gegebenheiten soll halten und entsprechende Fakten in Gestalt der Pfändung soll schaffen können¹⁾. Die nach § 816 Abs. 1 ZPO grundsätzlich gebotene Einhaltung der Zeitspanne zwischen Pfändung und Verwertung, die das Gesetz insbesondere zum Schutz Dritter vorschreibt²⁾, dient der Korrekturmöglichkeit. Nur aber, dass die Handlungslast zur Korrektur bei dem betroffenen Dritten liegt. Hätte also vorliegend, was rechtlich durchaus zulässig gewesen wäre, die Gerichtsvollzieherin die betreffenden Gegenstände sogleich mitgenommen, wäre R. (vorbehaltlich seines Schweigens auch unter solchen Umständen) auf die Erhebung einer Drittwiderspruchsklage verwiesen gewesen.

Wenn demgegenüber der BGH vorliegend unterstellt, dass das ursprüngliche Schweigen des (angeblichen) neuen Pächters nicht als eine Bereitschaftserklärung missverstanden werden dürfe, so bricht er mit dieser Grundposition des Vollstreckungsrechts; denn ausweislich des § 808 Abs. 2 S. 2 ZPO ist die Pfändung mit der Anbringung von Pfandsiegeln bewirkt.

2. Verfahrensgrundsatz: Verfestigung eines verfahrensrechtlichen Zustands

Zum anderen lassen sich Schlüsse zur Lösung der vorliegenden Problematik auch daraus ziehen, dass in der ZPO bzw. im Verfahrensrecht mehrfach zu beobachten ist, dass es eine perpetuatio des durch den einleitenden Akt hervorgerufenen Zustandes gibt: Man denke etwa an den § 264 ZPO mit seiner ausdrücklichen Erwähnung der perpetuatio fori; an den Schutzmechanismus des § 878 BGB oder an den dem Ankündigungsbescheid im Erbscheinserteilungsverfahren zugrunde liegenden Gedanken³⁾.

Für die herrschende Meinung, die bekanntlich in dem Pfändungsvorgang einen im Wesentlichen öffentlich-rechtlichen Akt sieht, müsste aber noch viel schwerwiegender und überzeugender Folgendes sein: Die bloß lapidare Behauptung eines Betroffenen, die zu Grunde liegenden Tatsachen seien unrichtig, ändert an der Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes zunächst einmal gar nichts. Um eine Änderung herbeizuführen, muss er vielmehr die einschlägigen Rechtsbehelfe etwa des Verwaltungsverfahrensgesetzes o. ä. bemühen. Auch hier also liegt die Handlungslast regelmäßig auf Seiten desjenigen, der eine solche Behauptung aufstellt.

3. Resultat

In einem solchen argumentativen Umfeld ist die der BGH-Entscheidung entgegengesetzte Schlussfolgerung sehr viel näher liegend: Dass nämlich die Verweigerung des Einverständnisses nach vollendeter Pfändung für den Abtransport der

Sachen unbeachtlich ist und dass eventuelle Einwände im Wege einer Drittwiderspruchsklage zu erheben sind. Dass dieses Vorgehen eine Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Positionen des R. darstellen solle, wo ihm doch durchaus zugemutet werden kann, seine Rechte gleich zu Beginn der Gefährdung geltend zu machen, ist nicht erfindlich.

II. Praktische Bedenken

Für die praktischen Auswirkungen des Urteils sind jedoch viel wichtiger als die soeben angeführten dogmatischen Bedenken, dass das Urteil im Sinne der Folgenberücksichtigung voraussichtlich katastrophale Wirkungen zeitigen wird. Wie schon angedeutet, wird man das Urteil mit Fug und Recht als eine Einladung verstehen dürfen, den Vollstreckungsvorgang und den grundrechtlich garantierten Befriedigungsvorgang des Gläubigers noch weiter zu konterkarieren. Ich habe bereits an anderer Stelle auf die Gefahren für den Rechtsstaat als solchen hingewiesen, die mit einer solchen Strategie verbunden sind⁴⁾. Der vollstreckungsrechtliche Schutz des Schuldners verheißt ihm in Deutschland gewissermaßen paradiesische Zustände, bedroht damit aber zugleich nichts Geringeres als das Fundament unseres Rechtsstaates.

Wenn nämlich die Rechtsordnung die Hürden für die – erneut sei betont: gleichfalls grundrechtlich geschützte – Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung dermaßen hoch ansetzt, dass dieser von Rechts wegen vorgeschriebene Weg rein faktisch zur Farce wird – und das nicht nur im Einzelfall –, ist es nicht verwunderlich, wenn Gläubiger auf einfachere Abhilfe sinnen. Nachdem ihnen die Bemühungen auf (wenigstens halbwegs) legalem Wege weitgehend abgeschnitten worden sind⁵⁾, ist es noch weniger verwunderlich, wenn sich die Gläubigerbefriedigung in Bereiche hineinbewegt, die sich jenseits des Rechtlichen bewegen. Eine schlichte Internetrecherche öffnet dem wissbegierigen Leser die Augen, wie die deutsche Schuldnerschutzmentalität Geschäftsbereiche für Institutionen beschert, die niemand – und schon gar nicht BGH-Richter – wirklich in unserem Staate agieren sehen wollen.

Die Peiorisierung der im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Befriedigung und die damit einhergehende Erschwerung eben dieser Befriedigung steht übrigens in merkwürdigem Kontrast einmal zur vorherrschenden Tendenz im Insolvenzrecht⁶⁾. Während im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts das Herz tendenziell zu Gunsten des Schuldners schlägt, ist dies im Insolvenzrecht ganz anders⁷⁾. Die Hürden, die dem Schuldner dort etwa auf dem Wege zu seiner Restschuldbefreiung in den Weg gelegt werden, sind beträchtlich⁸⁾.

⁴⁾ Die Privatisierung der „Zwangsvollstreckung“ – oder: Wie der Rechtsstaat an seinem Fundament erodiert, ZRP 2000, 296 f.

⁵⁾ Zu den sog. Schwarzen Männern vgl. LG Leipzig NJW 1995, 3190; LG Bonn NJW-RR 1995, 1515; zum sog. Schuldnerspiegel vgl. OLG Rostock EWiR 2001, 863 (Paulus). Siehe dazu auch Becker in: Bottke/Möllers/Schmidt (Hrsg.) Recht in Europa, FS 30-jähriges Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg, 2003, 25, 27 f.

⁶⁾ Sieht man einmal von der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH (etwa WM 2003, 1278 oder 1690; ZIP 2004, 319) ab, derzufolge die im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung eines Gläubigers als inkongruente (!) Deckung ansieht und damit einer erleichterten Anfechtbarkeit unterwirft, siehe nur Paulus/Allgeyer, Erwerb durch Zwangsvollstreckung als inkongruente Deckung?, ZinsO 2001, 241. Auch das bedeutet für den Gläubiger eine wesentliche Erschwerung auf dem Weg hin zu dem ihm Gebührenden.

⁷⁾ Siehe schon Paulus, Verbindungslinien zwischen Insolvenzrecht und Privatautonomie, FS Uhlenbruck, 2000, S. 33 ff.

⁸⁾ Siehe etwa BGH WM 2003, 309 mit Anmerkung Paulus/Zenker WuB VI C. § 290 InsO 2.03, S. 465

¹⁾ Vgl. etwa Paulus, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., 2004, Rdnr. 578.

²⁾ Siehe statt vieler etwa Wieczorek/Schütze-Lüke, § 816 Rdnr. 2; Zöller-Stöber, § 816 Rdnr. 1

³⁾ Zum so genannten Ankündigungs- oder Vorbescheid etwa Lange/Kuchinke, Lehrbuch des Erbrechts, 4. Aufl., 1995, S. 957 f.

– wie überhaupt das deutsche⁹⁾ Insolvenzrecht von einer Sichtweise gerade der Gläubiger geprägt ist; § 1 InsO (und noch mehr die praktische Anwendung dieses Gesetzes) legt hiervon ein beredtes Zeugnis ab. Zum anderen widerspricht die Peiorisierung des vollstreckungsrechtlichen Erwerbs ganz erheblich den zivilrechtlichen Bestrebungen, die bedrohlich sinkende Zahlungsmoral in deutschen Ländern durch rechtliche Gegenmaßnahmen aufzufangen. Urteile wie das vorliegende bescheren zahlungsunwilligen Schuldner weitere Verlängerungsmöglichkeiten für effektive Verzögerungstaktiken.

III. Eine mögliche Alternative

In Anbetracht dieser kritischen Anmerkungen soll es jedoch nicht beim Negativen verbleiben. Erforderlich ist vielmehr eine konstruktive Besinnung darauf, wie die derzeitige Vollstreckungsmisere behoben werden kann. So kann es auf Dauer dem Rechtsstaat nicht förderlich sein, wenn Gläubiger bisweilen zwei Jahre (!) zuwarten müssen, bevor ein Gerichtsvollzieher sich für sie auf den Weg zum Schuldner begibt. Irgendwann kommt auch der wohlgesonnenste und rechtsstaatlichst ausgerichtete Bürger an die Grenzen seiner Geduld¹⁰⁾. Der Ruf an den Staat, neue Stellen im Bereich der Zwangsvollstreckung zu schaffen, ist dabei ebenso wohlfeil wie vergeblich.

Erforderlich sind daher andere Ansätze – etwa solche, bei denen die derzeit in unseligen Bahnen voranschreitende Privatisierung der Zwangsvollstreckung¹¹⁾ in solche gesicherter, rechtsstaatlicher Herkunft übergeleitet wird. Dafür bietet sich die Nachahmung von Vorbildern einiger ausländischer Rechtsordnungen – etwa Finnlands oder der Schweiz¹²⁾ – an.

⁹⁾ Anders etwa als das US-amerikanische (und neudeutings auch das englische) oder auch das französische.

¹⁰⁾ Den mit dem Insolvenzgeschehen der Republik bestens vertrauten Richter der vorliegenden Entscheidung braucht nicht eigens gesagt zu werden, dass es dem Gläubiger de facto bei dem Warten darauf, dass der Schuldner doch endlich zahlen möge, vielfach keineswegs um bloße Geduld, sondern vielmehr um sein eigenes wirtschaftliches Überleben geht.

¹¹⁾ Siehe dazu bereits Fn. 4 und 5 oben mit dazugehörigem Text.

¹²⁾ Für den rechtshistorisch Interessierten mag aufschlussreich sein, dass insbesondere das schweizer Modell dem antik-römischen Vollstreckungsrecht verblüffend ähnlich ist.

Beide Rechtsordnungen lassen (unter hier nicht näher interessierenden Umständen) das Vorliegen eines Vollstreckungstitels bzw. einen vergeblichen Vollstreckungsversuch dafür ausreichen, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Anders als das deutsche Insolvenzrecht, das in den §§ 17 bis 19 InsO auf abstrakt formulierte Gründe zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abstellt, rekurren diese Rechtsordnungen (u. a.) auf konkrete Handlungsweisen des Schuldners (acts of bankruptcy). Es würde das System des deutschen Insolvenzrechts in keiner Weise beeinträchtigen, wenn derartiges auch hierzulande eingeführt würde.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat den gravierenden Vorteil, dass keinerlei zusätzliche staatlichen Stellen geschaffen werden müssen, dass aber gleichwohl ein staatlich geregeltes und doch aber weitgehend privatisiertes Verfahren durchgeführt werden könnte. Das eventuelle Bedenken, dass man mit der Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit den sprichwörtlichen Kanonen auf Spatzen schießen würde, ist durch die Insolvenzordnung selbst ausgeräumt, indem dieses Gesetz bekanntlich selbst zwischen „normalen“ und „Kleinverfahren“ differenziert.

Und schließlich: Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in den hier vorgeschlagenen Fällen hätte noch einen weiteren, überraschenden Vorteil. Derzeit werden Überlegungen angestellt, ob man nicht die Kapitalgesellschaften von der Notwendigkeit eines Stammkapitals entbinden sollte¹³⁾. Dahinter steckt u. a. die Einsicht, dass die vom Gesetz etwa bei der Gründung einer GmbH als „Seriositätsnachweis“ geforderte Aufbringung der 25 000,- Euro noch niemanden von einer eventuell geplanten Unseriosität der nachfolgenden Tätigkeit abgehalten hat. Sollten diese Überlegungen eines Tages wirtschaftliche Realität werden, so hätte die hier vorgeschlagene Eröffnungsmöglichkeit eines Insolvenzverfahrens den dann erst recht gebotenen (freilich erst ex post einsetzenden, aber natürlich wie auch etwa Haftungsregeln präventiv wirkenden) gläubigerschützenden Effekt, dass jede „Kapitalgesellschaft“ (wie natürlich auch jeder andere Schuldner) gewärtigen muss, bei Nichtleistung auf eine titulierte Forderung in ein Insolvenzverfahren hineinzugeraten.

¹³⁾ Dazu etwa Mühlert und Schön in: Der Konzern 2004, erscheint demnächst.

Unzulässige und noch zulässige Maßnahmen von Insolvenzgläubigern nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners

Von Michael App, Strasbourg

Für die Insolvenzgläubiger, also solche Gläubiger des Schuldners, die einen bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO), besteht während des Insolvenzverfahrens, also ab Wirksamwerden des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses (§ 27 InsO) bis zur Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens, ein Vollstreckungsverbot (§ 89 Abs. 1 InsO). Verboten ist den Insolvenzgläubigern¹⁾ sowohl die Vollstreckung in die Insolvenzmasse als auch die Vollstreckung in eventuelles sonstiges Vermögen des Schuldners,

dessen Umfang seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung ohnehin geringer ist als unter Geltung der Konkursordnung, weil gem. § 35 InsO auch der Neuerwerb des Schuldners zur Insolvenzmasse gehört²⁾; es verbleiben aber immerhin z. B. Gegenstände, die der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem unpfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens erworben hat. Diese Gegenstände fallen – wegen des Grundsatzes der Surrogation – nicht in die Insolvenzmasse³⁾; sie können aber, auch falls sie selbst nicht

¹⁾ Besonderheiten bestehen bei Anhängigkeit von Sonderinsolvenzverfahren; dazu App, DGVZ 2003 S. 83

²⁾ Siehe App, DGVZ 1990 S. 36

³⁾ Vgl. Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Aufl., § 35 InsO Rdnr. 36 m. w. N.

gem. §§ 811 ff. ZPO unpfändbar sind, von Insolvenzgläubigern wegen § 89 Abs. 1 InsO nicht gepfändet werden (wohl aber von Personen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens z. B. durch Vertrag mit dem Schuldner oder durch eine von diesem begangene unerlaubte Handlung persönliche Gläubiger des Schuldners geworden sind⁴). Die staatlichen Vollstreckungsorgane, insb. die Gerichtsvollzieher, haben ihre Mitwirkung an vom Gläubiger beantragten nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässigen Vollstreckungsmaßnahmen zu verweigern; sind solche Maßnahmen, etwa in Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, gleichwohl durchgeführt worden, so kann bei Vollstreckung in die Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter, bei Vollstreckung von Insolvenzgläubigern in das insolvenzfreie Vermögen der Schuldner Erinnerung einlegen, über die abweichend von § 766 Abs. 1 Satz 1 ZPO aber nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Insolvenzgericht zu entscheiden hat (§ 89 Abs. 3 Satz 1 InsO⁵).

Auf die Kenntnis des Gläubigers und des Vollstreckungsorgans von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es nicht an, auch nicht bei Vollstreckungsmaßnahmen in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, da § 892 BGB nur den guten Glauben des rechtsgeschäftlichen Erwerbers schützt⁶).

§ 89 InsO gilt auch für ausländische Insolvenzgläubiger im inländischen Insolvenzverfahren in Bezug auf inländisches Vermögen, während sich in- und ausländische Gläubiger aus einem im Ausland (außerhalb der EU-Mitgliedstaaten) befindlichen Vermögensgegenstand des Schuldners befriedigen können, soweit es das ausländische Recht nicht verbietet⁷). § 89 InsO bezieht sich nur auf inländische Arreste und Zwangsvollstreckungen⁸).

Zulässig bleibt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbstverständlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen dritter Personen, selbst wenn sich bewegliche Sachen dieser Personen im Gewahrsam des Schuldners befinden. Hier kann der Fall eintreten, dass eine in Wahrheit im Eigentum des Schuldners befindliche und damit in die Insolvenzmasse fallende Sache von Gläubigern des Ehegatten des Schuldners gepfändet wird. Dies ist wegen der Gewahrsamsvermutung nach § 739 ZPO und der Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB zulässig; es obliegt dann dem Insolvenzverwalter, die Gewahrsamsvermutung und die Eigentumsvermutung (letztere im Wege der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO) zu widerlegen, wie es auch der Schuldner selbst tun müsste, wenn kein Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre und er die Pfändung seiner Sachen zu Fall bringen möchte.

Als Zwangsvollstreckung i. S. v. § 89 gilt jeder auf Befriedigung des Gläubigers hinzielende Akt, der in einem an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Verfahren unter Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Schuldner vorgenommen wird. Auch der Vollzug eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung gilt als Zwangsvollstreckung; insoweit ist eine ergänzende Auslegung von § 89 am Platze. Doch gilt das Vollstreckungsverbot nicht nur für den Erwerb in den Formen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung

einschließlich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und registrierten Luftfahrzeugen), sondern auch für den Erwerb im Wege der Verwaltungsvollstreckung, in die ebenfalls, z. B. nach § 15 a LVwVG Baden-Württemberg der Gerichtsvollzieher eingeschaltet sein kann, oder der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher, finanzgerichtlicher oder sozialgerichtlicher Titel. Ohne Bedeutung ist die Art des Vollstreckungstitels. Auch Vollstreckungen auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vollstreckbaren Urkunde unterfallen § 89 InsO.

Hat die Zwangsvollstreckung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder, falls ein allgemeines Veräußerungsverbot vorhergegangen ist, vor dem Wirksamwerden dieses Verbots bereits zu einer dinglichen Sicherung des Gläubigers geführt und entfällt diese auch nicht infolge der Rückschlagsperre gem. § 88 InsO, so findet, weil der Gläubiger absonderungsberechtigt ist, § 89 InsO insoweit keine Anwendung⁹). Titelschreibung gegen den Insolvenzverwalter ist möglich¹⁰). Verfrüht vorgenommene Zwangsvollstreckungsakte sind den Insolvenzgläubigern gegenüber nur wirksam, wenn die Voraussetzungen ihres Wirksamwerdens vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorlagen (§§ 750, 751, 794 Nr. 5, 798 ZPO¹¹). Eine wirksame Pfändung hindert nicht die Insolvenzanfechtung¹²).

Nicht dem Vollstreckungsverbot unterliegen aber Maßnahmen, die die Zwangsvollstreckung nur vorbereiten¹³).

Ein Urteil zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers, das ungeachtet § 87 InsO und § 240 ZPO noch hatte ergehen können, kann darum auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch gem. §§ 708 ff ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt werden¹⁴), was etwa im Hinblick auf die Erwartung des Gläubigers sinnvoll sein kann, das Insolvenzverfahren werde in Kürze ohnehin wieder aufgehoben oder eingestellt, z. B. gem. § 207 InsO mangels Masse.

Weiter zulässig ist demgemäß nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch die Erteilung einer Vollstreckungsklausel, und zwar sowohl der gewöhnlichen Vollstreckungsklausel i. S. v. §§ 724, 725 ZPO als auch einer besonderen Vollstreckungsklausel i. S. v. §§ 727 – 729 ZPO¹⁵).

Ebenso zulässig ist die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Erkenntnisse, Schiedssprüche, Schiedsvergleiche und Anwaltsvergleiche (§§ 722, 1055, 1060, 1061, 1053, 798 a ff. ZPO), weil auch diese noch keine Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das Schuldvermögen sind, sondern eine solche – für den möglichen Fall der vorzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens – erst vorbereiten¹⁶).

Auch Zustellungen sind nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich noch zulässig, mit Ausnahme solcher, die unmittelbar die Vollstreckungswirkung herbeifüh-

⁴) So zutr. *Breuer* im Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 89 InsO Rdnr. 26

⁵) Dazu *App*, NZI 1999 S. 138

⁶) Vgl. *Kroth* in *Braun* (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 89 InsO Rdnr. 4

⁷) RGZ 54 S. 194; es kommt dann aber einer Verpflichtung des Gläubigers zur Herausgabe des Erlangten an den inländischen Insolvenzverwalter in Betracht (BGH, NJW 1983 S. 2147; dazu *Lüer* in *Uhlenbruck* a. a. O. Art. 102 EGInsO Rdnr. 109)

⁸) RGZ 54 S. 194

⁹) Vgl. LG Osnabrück, DGVZ 1954 S. 60

¹⁰) Vgl. *Schmidt*, JR 1991 S. 309

¹¹) RGZ 125 S. 288; dazu auch *Stöber*, NJW 1963 S. 796

¹²) Zur generellen Einstufung von durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherungen und Befriedigungen durch die Rechtsprechung als inkongruente Deckung i. S. v. § 131 InsO kritisch *App*, DZWIR 2003 S. 303, ZfZ 2003 S. 174 und KKZ 2004, S. 84

¹³) OLG Saarbrücken, ZIP 1994 S. 1609; *Wittkowski* in *Nerlich/Römermann*, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 89 InsO Rdnr. 16

¹⁴) *Uhlenbruck* a. a. O., § 89 InsO Rdnr. 9

¹⁵) RGZ 35 S. 80; *Breuer* aaO, § 89 InsO Rdnr. 30

¹⁶) *Uhlenbruck* a. a. O., § 89 InsO Rdnr. 9

ren¹⁷⁾. Demgemäß ist die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unzulässig (und unwirksam), weil sie gem. § 829 Abs. 3 ZPO unmittelbar die Pfändung bewirkt¹⁸⁾. Die Zustellung der Benachrichtigung i. S. v. § 845 ZPO, dass eine Forderungspfändung bevorstehe (Vorpfändung), ist ebenfalls keine die Vollstreckung lediglich vorbereitende Maßnahme, da sie gem. § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wenn auch aufschiebend bedingt, die Wirkung einer Beschlagnahme hat¹⁹⁾. Der Gerichtsvollzieher hat also, wenn ihm die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bekannt geworden ist²⁰⁾, die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung abzulehnen²¹⁾.

¹⁷⁾ Behr, DGVZ 1977 S. 49; Breuer a. a. O., § 89 InsO Rdnr. 30; für die Zustellung des Vollstreckungstitels OLG Düsseldorf, NZI 2002 S. 388

¹⁸⁾ OLG Stuttgart, JurBüro 1975 Sp. 1378; Uhlenbruck a. a. O., § 89 InsO Rdnr. 9

¹⁹⁾ BGH, NJW 1983 S. 1738; Uhlenbruck a. a. O., § 89 InsO Rdnr. 9

²⁰⁾ Ausnahme natürlich, wenn es sich um ein Sonderinsolvenzverfahren handelt (vgl. App, DGVZ 2003 S. 83) oder wenn der Gläubiger als Aussonderungsberechtigter oder Absonderungsberechtigter (auch bei Forderungen möglich, vgl. Bäuerle in Braun a. a. O., § 47 InsO Rdnr. 51 ff. und § 51 InsO Rdnr. 27 ff.) vollstreckt.

²¹⁾ LG Detmold, KTS 1977 S. 126; Behr, DGVZ 1977 S. 54

Des weiteren zulässig ist – grundsätzlich – auch die Vollstreckung von Ansprüchen auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung, auf Duldung und auf Unterlassung (§§ 888 ff. ZPO), da sie keine Insolvenzforderungen sind²²⁾.

Davon ausgenommen sind selbstverständlich solche Handlungspflichten, zu deren Erfüllung der Schuldner in die dem Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO vorbehaltenen Befugnisse eingreifen müsste. Ebenso ausgenommen ist die Vollstreckung von Unterlassungstiteln, die dem Schuldner ein Handeln verbieten, zu dem er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesetzlich verpflichtet ist, wie z. B. zur Erteilung von Auskünften über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die nach den vorstehenden Ausführungen zulässigen Maßnahmen sind selbstverständlich auch dann zulässig, wenn das Vollstreckungsverbot nicht durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 89 InsO eingetreten ist, sondern das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt hat.

²²⁾ RGZ 134 S. 377; KG Berlin, NZI 2000 S. 228

Das (nicht mehr ganz neue) Zustellungsrecht oder knappe Formulierung = klare Regelung?

Von Dipl. Rpfl. Norbert Coenen, Lehrkraft für Zustellungsrecht beim AZJ NRW (Nebenstelle Monschau)

Das Zustellungsrecht in seiner jetzigen Form hat sich durchaus praktisch bewährt. Verfahrens- und Prüfabläufe – insbesondere bei Zustellungen, von denen Unternehmen betroffen sind, wurden vereinfacht und damit für den Regelfall leichter anwendbar. Sieht man von dem erwartungsgemäß in der Praxis unbrauchbaren § 171 ZPO ab, der lediglich in seiner von der Literatur¹⁾ gedeckten Ausnahme zu Satz 2 auf Prokuristen und Generalbevollmächtigte angewandt wird, sind die Vorteile der Regelungen unverkennbar. Wie üblich steckt aber auch hier der Probleteufel im Detail oder besser im Sonderfall. Hierzu im Einzelnen:

1. Die Konkurrenz von § 177 ZPO und § 179 ZPO

Besitzt § 177 ZPO auch einen geradezu bestechend klaren Wortlaut, genügt doch die Gesetzesbegründung zu § 179 ZPO²⁾, Zweifel an der vermeintlichen Geradlinigkeit der Vorschrift aufkommen zu lassen. So soll der Adressat die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu allgemein unpassender Zeit oder an allgemein unpassendem Ort berechtigt verweigern können. Definitionen oder wenigstens beispielhafte Aufzählungen vermisst man insoweit. Bei Erörterungen dieser Problematik werden häufig Orte der Religionsausübung bzw. Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit angeführt³⁾.

Findet die letztere Beschränkung bereits in dem wohl weit und damit auch auf das Zustellungsverfahren anzu-

wendenden § 758 a Abs. 4 ZPO⁴⁾ einen nachvollziehbaren Niederschlag, der die Gesetzesbegründung insoweit überflüssig gemacht hätte, gilt gleiches nicht für den „allgemein unpassenden Ort“. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht beispielsweise dem einen Gebetsraum anstreichenden Malermeister auch dort während seiner Tätigkeit zugestellt werden soll. So kommt es also nicht auf den Ort oder – von § 758 a Abs. 4 ZPO abgesehen – die Zeit, sondern auf die allgemein unpassende Gelegenheit an, zu der ein Adressat/Ersatzempfänger die Entgegennahme eines Schriftstücks berechtigt verweigern kann. Der Verfasser erkennt nicht, dass auch insoweit noch ein erheblicher Ermessensspielraum bestehen dürfte, der im Bedarfsfall durch gerichtliche Entscheidungen auszufüllen wäre.

Festzuhalten ist jedoch, dass eine Anwendung von § 179 ZPO bei einem Zustellungsversuch auf offener Straße (§ 177 ZPO) demgemäß eben nicht zum Bewirktsein der Zustellung mit Annahmeverweigerung und Rücksendung des Schriftstücks führen kann. Einerseits ist nämlich weder dem Zusteller noch dem Adressaten eine Prüfung in aller Öffentlichkeit zuzumuten, ob es sich objektiv um eine unpassende Gelegenheit handelt, noch kann andererseits die Vorschrift des § 177 ZPO unter Heranziehung von § 179 ZPO zu einer starren Zwangsmaxime erhoben werden. Im Gegenteil ist jede unnötige Belästigung des Adressaten zu vermeiden⁵⁾ und damit regelmäßig ein abschließender Zustellversuch in der Wohnung/im Geschäftslokal zu unternehmen.

¹⁾ Zöller-Stöber, Zivilprozessordnung, Rdnrn. 3 und 7 zu § 171

²⁾ Bundestagsdrucksache 14/4554, Seite 20

³⁾ Zöller-Stöber, a. a. O., Rdnr. 1 zu § 177 und Rdnr. 2 zu § 179

⁴⁾ Eingeführt mit Zustellungsrechtsänderungsgesetz zum 1. 7. 2002

⁵⁾ Zöller-Stöber, a. a. O., Rdnr. 1 S. 1 zu § 177

2. Einzelfälle zu §§ 178 ff ZPO

- a) Bis zur Neufassung der GVGA zum 1. 3. 2003, mit der auch das seit dem 1. 7. 2002 geänderte Zustellungsrecht für das Verfahren bei dem Gerichtsvollzieher definiert werden sollte, gab es in § 35/5 GVGA eine wohl weitgehend missverständliche Regelung:

„Die Zustellung an einen Einzelkaufmann, der eine Gesellschaftsfirma führt, ist nach den Vorschriften über die Zustellung an Gewerbetreibende auszuführen.“

Es wäre sicher zu böswillig anzunehmen, dass die Vorschrift wegen ihrer zumindest problematischen Formulierung entfallen ist. Richtig ist allerdings, dass der ihr zu Grunde liegende Rechtsgedanke bzw. die einschlägige Rechtsprechung⁶⁾ weiterhin Gültigkeit besitzen. Hiernach kann betr. den mitarbeitenden persönlich haftenden Gesellschafter (in einer Privatangelegenheit!!!) bzw. einen vertretungsberechtigten Kommanditisten am Ort seiner beruflichen Tätigkeit in gleicher Weise ersatzzugestellt werden wie an einen Gewerbetreibenden. Die entsprechenden MitarbeiterInnen der oHG/KG gelten insofern ebenso als bei ihm beschäftigt, wie ihm die Geschäftsräume der Personengesellschaft zugeordnet sind. Durch die Neufassung des Zustellungsrechts sind Änderungen nicht eingetreten.

Fraglich ist, ob eine Umkehrung dieser Regelung dergestalt zulässig wäre, dass dem pHG in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter auch in seiner Wohnung gem. §§ 178 Abs. 1 Ziff. 1, 180, 181 ZPO ersatzweise zugestellt werden kann. Voraussetzung dafür wäre eine in etwa gleiche rechtliche und tatsächliche Grundkonstellation. Als Lösungsansatz bietet sich die auch in der Praxis einfach anzuwendende Frage nach der Person an, die von der Zustellung betroffen ist und der die möglichen Ersatzempfänger in nachvollziehbarer, d. h. entsprechend der gesetzlichen Regelvermutung anzunehmender Loyalität⁷⁾ zugehören müssen. Hier unterscheiden sich die beiden Ausgangsfälle deutlich. Geht man im ersten Fall davon aus, dass dem mitarbeitenden pHG die Beschäftigten der oHG/KG genauso gegenüberstehen wie einem Einzelgewerbetreibenden, ist dies im zweiten Fall, bezogen auf die insoweit zur Verfügung stehenden Ersatzempfänger in der Wohnung, eben nicht gegeben. Die Verbindung einer in der Familie beschäftigten Person (z. B. einer Reinigungskraft) oder eines ständigen Mitbewohners zu der betroffenen Personengesellschaft mag dürrig bis gar nicht vorhanden sein⁸⁾. Soweit also die oHG/KG von der Zustellung betroffen ist, scheidet eine Ersatzzustellung in der Wohnung des pHG nach wie vor aus.

- b) Weiterhin lassen Literatur, Rechtsprechung und GVGA derzeit noch eindeutige Meinungen zur Frage der Ersatzzustellung vermissen, soweit eine juristische Person von der Zustellung betroffen ist und ein (besonderer) Geschäftsraum nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Insbesondere bei kleinen, häufig als „Ein-Frau/Mann-GmbH“ geführten Unternehmen, die im Wohnzimmer des Gesellschafters/Geschäftsführers ihren

„Sitz“ haben, kommt es zu zustellungsrechtlichen Problemfällen. In der Praxis entstehen diese häufig bereits durch das Entfernen des Firmenschildes im Eingangsbereich, vom Briefkasten und der Türschelle. Der Zusteller ist nun, soweit er nicht den Adressaten selbst antrifft, gehalten, zu überprüfen, ob dieser bzw. die von der Zustellung betroffene (verfahrensunfähige) juristische Person – insoweit ungenau: § 36 Ziff. 1 a) GVGA – tatsächlich dort Geschäftsraum hat. Gelingt ihm dies zweifelsfrei, steht einer regelgerechten Ersatzzustellung gem. §§ 178 Abs. 1 Ziff. 2, 180, 181 ZPO nichts im Wege.

Wie ist jedoch zu verfahren, wenn man zu dem Ergebnis kommen muss, dass echter Geschäftsraum, von dem aus die juristische Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht⁹⁾, als solcher am Ort der Zustellung oder anderswo nicht mehr vorhanden ist. Das vor dem 1. 7. 2002 gültige (Ersatz-)Zustellungsrecht sah insoweit – § 184 Abs. 2 (a. F.) – die Möglichkeit vor, in der Wohnung des gesetzlichen Vertreters eine Ersatzzustellung vorzunehmen. Blicke man dem neuen System treu, käme nach neuem Recht eine Ersatzzustellung an eine der in § 178 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO genannten Personen mangels Rechtsgrundlage nicht Betracht. In Anlehnung an die Rechtsprechung/Literatur¹⁰⁾ zur (fortbestehenden) Parteifähigkeit einer gelöschten GmbH und ihrer gesetzlichen Vertretung sollte jedoch – nicht zuletzt aus praktischen Erwägungen – angenommen werden, dass diese zustellungsrechtlich in der Wohnung des Geschäftsführers noch (Rest-)Geschäftsraum hat. Eine Vorgehensweise gem. §§ 180, 181 ZPO ist dann zulässig.

Es ist einzuräumen, dass diese Konstruktion wenigstens grundlegende Kenntnisse über die Situation des Unternehmens und seine gesetzlichen Vertreter voraussetzt. Unvertretbare Nachteile für die Betroffenen sind jedoch ebenso wenig erkennbar wie praktische Umsetzungsprobleme.

- c) Gleichfalls stark problematisiert wird die (Ersatz-)Zustellung der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung an den Geschäftsführer einer GmbH. Hier wird in der Praxis teilweise gefordert, eine Ersatzzustellung nur gem. § 178 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO, also in der Wohnung, auszuführen. Eine Ersatzzustellung gem. § 178 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO soll unwirksam sein. Begründet wird diese These einerseits mit der Sicherheit des Zugangs beim Adressaten und andererseits mit dessen persönlicher Verpflichtung zur Abgabe der EV. Beide Argumente halten einer Überprüfung nicht abschließend stand. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber kein Ersatzzustellungsrecht 1. Klasse – in der Wohnung – oder 2. Klasse – im Geschäftslokal einführen wollte, zumal auch argumentiert werden könnte, dass bei einer korrekten Zustellung in einem Unternehmen die möglichen Ersatzempfänger eine deutlich höhere Kompetenz besitzen, die Wichtigkeit und Bedeutung eines Schriftstücks zu erfassen, als die in § 178 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO genannten Personen.

Auch die persönliche Verpflichtung des Adressaten, die EV abzugeben, führt nicht zwingend dazu, die (Ersatz-)Zustellung ausschließlich an dessen Wohnung versuchen zu müssen. Betroffen von der anstehenden

⁶⁾ Baumbach/Hartmann, Zivilprozessordnung, 62. Aufl., Rdnrn. 20 und 21 zu § 178 ZPO, BGH 97, 843

⁷⁾ U. a. BGH NJW 98, 1958

⁸⁾ Vergl. auch Düsseldorf JurBüro 87, 1742

⁹⁾ BGH NJW 98, 1958

¹⁰⁾ U. a. BGHZ 94, 108

Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist in erster Linie die GmbH, über deren Vermögen Auskunft zu erteilen ist. Dem widersprechen auch nicht die möglichen rechtlichen oder persönlichen Folgen, die (notwendigerweise) in der Person des obstruierenden Geschäftsführers eintreten. Die Frage des Ortes einer Ersatzzustellung kann daher vernünftigerweise nur am Zweck der Zustellung – nämlich „der Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine (natürliche) Person“ – § 166 ZPO – festgemacht werden¹¹⁾. Dies kann vorliegend ebenso durch eine Zustellung in der Wohnung wie auch im Geschäftslokal sicher erreicht werden.

Die Arbeitsgewohnheiten des Geschäftsführers und seine ggf. nur sporadische Anwesenheit im Unternehmen können dabei ebensowenig eine Rolle spielen wie vergleichbare Lebensgewohnheiten. Zieht man die gleichermaßen bedeutsamen Auswirkungen der Zustellung in persönlicher Hinsicht und als gesetzlicher Vertreter in Betracht, müssen Ersatzzustellungen gem. § 178 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO zulässig sein.

- d) Auf bestimmte Problemstellungen von § 179 ZPO wurde bereits oben eingegangen. Darüber hinaus wirft diese Vorschrift aber noch weitere die Praxis belastende

¹¹⁾ Zöller, RpfL 78, 30

Fragen auf. Zweifelsfrei dürfte mittlerweile sein, dass ein Adressat ohne rechtlich bedeutsame Begründung auf offener Straße die Annahme des Schriftstücks verweigern kann, ohne die Rechtsfolgen der Rücksendung des Schriftstücks an den Auftraggeber und die Zustellungsfiktion des § 179 Satz 2 ZPO zu erleiden. Wie verhält es sich aber, wenn eine Ersatzperson des § 178 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO die Annahme des Schriftstücks in einer Gemeinschaftseinrichtung unberechtigt verweigert. Folgt man dem strikten Gesetzeswortlaut, wäre das Schriftstück zurückzusenden und mit der Annahmeverweigerung die Zustellung als bewirkt anzusehen. In einen möglichen Lebenssachverhalt umgesetzt bedeutete dies, dass gegen einen nicht ganz freiwillig in einem Altenheim lebenden Menschen, dem ohne sein Wissen der Leiter des Heims oder eine von diesem ermächtigte Person als Ersatzempfänger zugeordnet wurde, die Wirkungen einer Zustellung, von der er keine Kenntnis erhalten konnte, eintreten würden – eine sicher rechtswidrige Folge. Da der Gesetzgeber den Personen des § 178 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO im Gegensatz zum Hauswirt/Vermieter alten Rechts kein Annahmeverweigerungsrecht eingeräumt hat, mag die Praxis sich damit behelfen, in diesen Fällen entweder den Zustellungsversuch zu wiederholen oder den verweigernden Ersatzempfänger wie nicht angetroffen zu behandeln und das Schriftstück gem. § 181 ZPO durch Niederlegung zuzustellen.

RECHTSPRECHUNG

§ 811 Abs. 1 ZPO

Der Pkw eines „außergewöhnlich gehbehinderten“ Schuldners unterliegt im Regelfall nicht der Pfändung, selbst wenn der Schuldner nicht erwerbstätig ist.*)

**BGH, Beschl. v. 19. 3. 2004
– IX a ZB 321/03 –**

Aus den Gründen:

Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat gemeint, trotz der außergewöhnlichen Gehbehinderung des Schuldners handle es sich bei seinem Pkw, der nicht speziell für eine Behinderung ausgerüstet sei, nicht um eine als „notwendiges Hilfsmittel“ gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unpfändbare Sache. Diese Vorschrift bezwecke nicht, dem Schuldner ein bloßes Fortbewegungsmittel zu belassen, ohne dass es als krankheitsbedingtes Hilfsmittel eingesetzt werde. Eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Gläubigers und des nicht berufstätigen Schuldners ergebe, dass der Gläubiger nicht auf die Befriedigung seiner titulierten Forderung verzichten müsse, um dem Schuldner die Erledigung seiner alltäglichen Angelegenheiten oder gar Urlaubsreisen zu ermöglichen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Schuldner gewisse Wegstrecken mit Krücken zurücklegen, einen Rollstuhl bedienen und deshalb öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Für dringende Fälle müsse er auf Fahrten mit einem Taxi verwiesen werden.

Nach Auffassung der Rechtsbeschwerde unterfällt der Pkw des Schuldners der Schutzvorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO. Dies ergebe sich aus deren Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips und den Grundrechten der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes sowie einem Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Das Fahrzeug gebe dem Schuldner erst die Möglichkeit, seine stark eingeschränkte Mobilität einigermaßen auszugleichen und trotz seiner Gehbehinderung am Leben in der sozialen Gemeinschaft teilzunehmen. Das Beschwerdegericht habe den vom Schuldner vorgetragene Sachverhalt nur unzureichend berücksichtigt.

2. Der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist zuzustimmen.

Nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sind künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, der Pfändung entzogen. Die Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Fahrzeug eines nicht erwerbstätigen, gehbehinderten Schuldners ein „notwendiges Hilfsmittel“ im Sinne dieser Vorschrift ist, ist in Rechtsprechung und Literatur streitig (vgl. OLG Köln NJW-RR 1986, 488; LG Waldbröl DGVZ 1991, 119 f.; LG Düsseldorf DGVZ 1989, 14; LG Hannover DGVZ 1985, 121; LG Lübeck DGVZ 1979, 25; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 22. Aufl. § 811 Rdnr. 70; Zöller/Stöber, ZPO 24. Aufl. § 811 Rdnr. 36; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO 25. Aufl. § 811 Rdnr. 36). Nach richtiger Auffassung unterliegt der Pkw eines außergewöhnlich gehbehinderten Schuldners im Regelfall nicht der Pfändung. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 811 Abs. 1 ZPO, insbesondere aus dessen Nummern 5 und 12.

*) amtlicher Leitsatz

a) Die Pfändungsverbote des § 811 Abs. 1 ZPO dienen dem Schutz des Schuldners aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse (vgl. BGHZ 137, 193, 197; *Thomas/Putzo/Reichold*, a. a. O. § 811 Rdnr. 1) und beschränken die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen mit Hilfe staatlicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Sie sind Ausfluss der in Art. 1 GG und Art. 2 GG garantierten Menschenwürde bzw. allgemeinen Handlungsfreiheit und enthalten eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG). Dem Schuldner und seinen Familienangehörigen soll durch sie die wirtschaftliche Existenz erhalten werden, um – unabhängig von Sozialhilfe – ein bescheidenes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben führen zu können. Für die Auslegung des § 811 Abs. 1 ZPO geben die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes wichtige Anhaltspunkte, weil die Pfändungsverbote und die Bestimmungen über die Sozialhilfe, die jeweils dem Schutz und der Erhaltung des Existenzminimums dienen, in einer engen Wechselbeziehung zueinander stehen. Da eine Pfändung nicht zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen darf, dürfen dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung keine Gegenstände entzogen werden, die ihm der Staat aus sozialen Gründen mit Leistungen der Sozialhilfe wieder zur Verfügung stellen müsste (vgl. *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO 22. Aufl. § 811 Rdnrn. 1 bis 7; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufige Vollstreckbarkeit 3. Aufl. § 811 ZPO Rdnr. 1; *Zöller/Stöber*, ZPO 24. Aufl. § 811 Rdnrn. 1 und 3; *Schneider/Becher*, DGVZ 1980, 177, 178 f.).

Die Auslegung des Umfangs der Pfändungsverbote muss der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Deshalb kommt der Entstehungsgeschichte des § 811 Abs. 1 ZPO gegen Ende des 19. Jahrhunderts und älterer Rechtsprechung zu den Pfändungsverböten nur eine begrenzte Bedeutung zu (vgl. *Stein/Jonas/Münzberg*, a. a. O. § 811 Rdnr. 7; *Schuschke/Walker*, a. a. O. § 811 Rdnr. 1 a. E.; *Zöller/Stöber*, a. a. O. Rdnrn. 1 und 3; *Thomas/Putzo/Reichold*, a. a. O. § 811 Rdnr. 1; *Schneider/Becher*, DGVZ 1980, 177, 184 f.). Daher muss die Auslegung den Lebensstandard in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen.

Für die Auslegung der Pfändungsverbote nach § 811 Abs. 1 ZPO ist weiterhin das gewandelte Verständnis in der Gesellschaft über die soziale Stellung behinderter Menschen von Bedeutung. Deren Rechte wurden, wie die jüngere Gesetzgebung zeigt, in den letzten Jahren bewusst gestärkt. Mit der Einfügung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 in das Grundgesetz, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, wurde der Gleichstellung von behinderten mit nicht behinderten Menschen Verfassungsrang eingeräumt. Weitere wichtige Gesetze sind in diesem Zusammenhang das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (eingeführt durch Gesetz vom 19. Juni 2001, BGBl. I, S. 1046 ff.) und das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I, S. 1467 ff.). Aus dieser Gesetzgebung ergibt sich, dass – soweit dies durch medizinische und technische Maßnahmen möglich ist – behinderte Menschen in das gesellschaftliche Leben integriert und die mit ihrer Behinderung verbundenen Nachteile verringert werden sollen.

b) Die Auslegung des § 811 Abs. 1 ZPO nach den dargestellten Auslegungskriterien führt zu dem Ergebnis, dass der Pkw eines außergewöhnlich gehbehinderten Schuldners im Regelfall nicht der Pfändung unterliegt (vgl. LG Lübeck DGVZ 1979, 25; AG Germersheim DGVZ 1980, 127; *Pardey*, DGVZ 1987, 162, 171). Denn bei der erforderlichen Abwägung mit dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Befriedigungsrecht des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung (BGHZ 141, 173, 177; BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IXa ZB 115/03, WM 2004, 394, 397) überwiegt das

Schutzinteresse des Schuldners aus sozialen Gründen. Einem außergewöhnlich gehbehinderten Menschen gibt erst die Benutzung eines Kraftfahrzeugs die Chance, die infolge seiner Gehbehinderung vorhandenen Nachteile auszugleichen oder zu verringern und angemessen am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dazu gehören nicht nur Fahrten für Arztbesuche, Krankenbehandlungen oder Einkäufe, sondern auch solche zur Pflege sozialer Kontakte. Ohne ein Kraftfahrzeug wäre er in seiner Lebensführung stark eingeschränkt und im Vergleich zu einem nicht behinderten Menschen entscheidend benachteiligt. Dies gilt auch für den Fall, dass dieses nicht speziell für einen Behinderten ausgestattet ist.

Auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Taxis darf ein außergewöhnlich gehbehinderter Schuldner nur ausnahmsweise verwiesen werden, wenn bereits dadurch eine ausreichende Kompensation eintritt (vgl. *Pardey*, DGVZ 1987, 162, 171). Denn es kommt für die Auslegung des § 811 Abs. 1 ZPO nicht entscheidend darauf an, ob ein Fahrzeug für ihn unentbehrlich ist. Vielmehr ist ein Pfändungsverbot schon dann anzunehmen, wenn die Benutzung des Pkw dazu geeignet ist, die schwere Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern (vgl. LG Hannover DGVZ 1985, 121; LG Lübeck DGVZ 1979, 25). Denn zum einen sind öffentliche Verkehrsmittel vielfach noch nicht behindertengerecht ausgestattet; zum anderen kann ein außergewöhnlich gehbehinderter Schuldner die Wege zu und von den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und das „Umsteigen“ während der Fahrten wegen seiner Gehbehinderung im Normalfall nicht oder nur schwer bewältigen. Die regelmäßige Benutzung eines Taxis ist ihm nicht zumutbar, weil sie zu erheblichen finanziellen Belastungen führen würde. Soweit die Kosten im Einzelfall von der Krankenversicherung (vgl. § 60 SGB V) oder der Sozialhilfe übernommen würden, ginge dies zu Lasten öffentlicher Mittel.

c) Die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als wichtige Auslegungshilfen bestätigen das Pfändungsverbot. Nach § 3 Abs. 1 BSHG richten sich Art, Form und Maß der Sozialhilfe u. a. nach der Person des Hilfesempfinders und der Art seines Bedarfs. Dem § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG ist zu entnehmen, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in einem vertretbaren Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören. Deshalb fällt der Pkw eines gehbehinderten Hilfebedürftigen, der in seiner Mobilität stark eingeschränkt ist, regelmäßig nicht unter das Vermögen, das er vor Erhalt von Sozialhilfe einzusetzen hat (vgl. *Schellerer*, BSHG 16. Aufl. § 88 Rdnr. 75; *Brühl* in LPK-BSHG 6. Aufl. § 88 Rdnr. 77; OVG Hamburg FEVS 46, 110), weil er das Fahrzeug für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benötigt. Im Rahmen der Eingliederungshilfe (vgl. §§ 39, 40 BSHG i. V. m. § 8 Eingliederungshilfe-Verordnung) kann einem Gehbehinderten im Einzelfall ein Anspruch auf die Mittel zur Beschaffung und zum Halten eines Kraftfahrzeugs zustehen. Entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass er wegen der Art und Schwere seiner Behinderung nach seinen gesamten Lebensverhältnissen regelmäßig auf die Benutzung eines Pkw angewiesen ist und vergleichbar gewichtige Gründe vorliegen wie die Eingliederung in das Arbeitsleben (vgl. BVerwGE 55, 31, 33 und 111, 328, 330 f.; HessVGH FEVS 47, 86, 87 ff.).

d) Im Streitfall ist der Schuldner so außergewöhnlich gehbehindert, dass sein Pkw BMW gemäß § 811 Abs. 1 ZPO der Pfändung entzogen ist. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ist ihm vom Versorgungsamt u. a. wegen Verschleißerscheinungen der Gelenke, Arthrose der Hüftgelenke mit Funktionseinschränkung, Muskelminderung der Beine und wegen Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule mit Nervenwurzelreizungen das Merkzeichen „aG“ („außer-

gewöhnlich gehbehindert“) zuerkannt worden, was nur bei einer sehr schweren Gehbehinderung geschieht (vgl. BSG ZfS 1982, 217, 218). Wie sich aus dem weiteren Merkzeichen „B“ ergibt, ist er in seiner Gehfähigkeit so sehr eingeschränkt, dass er bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der ständigen Begleitung bedarf. Er kann nur kurze Wegstrecken mit Krücken zurücklegen und muss sich im Übrigen im Rollstuhl fortbewegen. Bei dieser Sachlage benötigt er wegen seiner außergewöhnlichen Gehbehinderung ein Kraftfahrzeug, um am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können, weil ihm die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Taxis nicht zumutbar ist.

§ 727 Abs. 1 ZPO

Bei der Umwandlung der früheren DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft durch das Gesetz vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102) handelt es sich um den unmittelbar durch Gesetz bewirkten Identitätswahrenden Rechtsformwechsel und nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge.*)

**BGH, Beschl. v. 27. 2. 2004
– IX a ZB 162/03 –**

Aus den Gründen:

Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

1. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts stellt die Umwandlung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft grundsätzlich einen Fall der Rechtsnachfolge im Sinne des § 727 ZPO dar, denn es handele sich um zwei juristische Personen unterschiedlicher Ausgestaltung. Die Gläubigerin könne sich nicht auf einen Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (fortan auch: UmwG) vom 28. Oktober 1994, BGBl. I S. 3210; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2001, BGBl. I S. 123) berufen, wonach der Rechtsträger nach §§ 190 ff. UmwG eine andere Rechtsform erhalte, in der er weiter bestehe. Denn gemäß § 190 Abs. 2 UmwG hätten die Vorschriften für Änderungen der Rechtsform, die in anderen Gesetzen vorgesehen seien, keine Geltung. In § 1 Abs. 1 Satz 2 DG Bank-Umwandlungsgesetz sei ausdrücklich geregelt, dass das Umwandlungsgesetz keine Anwendung finde.

Die Rechtsbeschwerde hält dem entgegen, es gebe keinen Grundsatz, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht im Wege eines Identitätswahrenden Formwechsels in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden könne. Diese Möglichkeit sei vom Gesetzgeber neben dem Umwandlungsgesetz durch das DG Bank-Umwandlungsgesetz geschaffen worden. Der Umstand, dass die §§ 190 ff. UmwG nicht zur Anwendung gelangen sollten, stehe dem nicht entgegen.

2. Dem Beschwerdegericht ist nicht zu folgen. Im Fall der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank liegt kein Fall der Rechtsnachfolge im Sinne von § 727 ZPO vor.

a) Der Gesetzgeber hat im Rahmen seines Privatisierungskonzepts mit dem DG Bank-Umwandlungsgesetz eine neben dem Umwandlungsgesetz stehende, eigenständige rechtliche Grundlage für eine Umwandlung von der früher als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten DG BANK Deutsche

Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft geschaffen. Dies ergibt sich aus der Zielrichtung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes, insbesondere aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3. April 1998 (Bundestagsdrucksache 13/10366). Darin kommt zum Ausdruck, dass es dem Gesetzgeber bei der Umwandlung um die Wahrung größtmöglicher Kontinuität gegenüber den Anteilseignern, den Kunden sowie den Organen und den Bediensteten ging. Die DG BANK, deren Ursprünge bis in das Jahr 1895 zurückreichen, habe sich in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wettbewerb mit den Geschäftsbanken und der Sparkassenorganisation durchgesetzt und bewährt (a. a. O. S. 1, 7). Die Rechtsform der Aktiengesellschaft sei für ein Kreditinstitut dieser Größenordnung die übliche Rechtsform. Sie ermögliche es der DG Bank, ihren Spitzenplatz in der deutschen Kreditwirtschaft zu verteidigen und auszubauen. Die Voraussetzungen für die Beibehaltung der öffentlichen Rechtsformen der DG Bank sowie für den Fortbestand der gesetzlichen Beteiligung des Bundes seien entfallen (a. a. O. S. 8). Zu § 1 DG Bank-Umwandlungsgesetz wird in der Begründung ausgeführt: „Um dem bankpolitischen Bedürfnis nach Kontinuität Rechnung zu tragen, bleibt nach Absatz 2 der bisherige Name erhalten. Der aktienrechtlich erforderliche Zusatz ‚Aktiengesellschaft‘ kennzeichnet den Rechtsformwechsel“. Zu § 1 Abs. 4 wird ergänzend auf „die – deklaratorische – Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister“ hingewiesen (a. a. O. S. 9). In der Begründung zu § 12 Abs. 3 DG Bank-Umwandlungsgesetz heißt es ausdrücklich: „Absatz 3 ist Folge der Identitätswahrenden Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft“. Schließlich wird zu § 13 ausgeführt: „Zur Wahrung der Interessen der Erwerber von Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank (Körperschaft des öffentlichen Rechts) erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass es sich um Schuldverschreibungen und Gewährleistungen desselben Emittenten handelt (keine Rechtsnachfolge)“. Aus alledem folgt zweifelsfrei, dass es dem Gesetzgeber bei der Umwandlung der früheren DG BANK in eine Aktiengesellschaft um einen bloßen, unmittelbar durch Gesetz bewirkten Rechtsformwechsel unter Wahrung der Nämlichkeit und damit nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge ging. Die DG BANK als Spitzeninstitut des Genossenschaftswesens sollte in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft weiterbestehen.

b) Da der Rechtsformwechsel unmittelbar durch ein eigenständiges Gesetz vollzogen wurde, steht der in § 1 Abs. 1 Satz 2 DG Bank-Umwandlungsgesetz bestimmte Ausschluss der Anwendung des Umwandlungsgesetzes der Annahme einer Identitätswahrenden Umwandlung nicht entgegen. Die Bedeutung der Regelung liegt vor allem darin, dass es über den kraft Gesetzes bewirkten Umwandlungsakt hinaus keines nach § 193 UmwG zwingend vorgeschriebenen Umwandlungsbeschlusses und keines nach § 192 UmwG erforderlichen Umwandlungsberichtes bedurfte (Bundestagsdrucksache 13/10366 S. 9). Außerdem konnte der Gesetzgeber kraft Gesetzes den Zeitpunkt der Umwandlung rückwirkend auf den 1. Januar 1998 bestimmen.

§§ 727 Abs. 1 ZPO; 75 Abs. 3 und 4 GVGA

Liegt die gleiche Identität der Gläubigerin trotz Gesellschafter- und Formwechsel vor, bedarf es keiner Umschreibung der Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO. Eine vor dem Gesellschafter- und Formwechsel erteilte Handlungsvollmacht sowie auf Grund dieser gestellte Zwangsvollstreckungsaufträge sind daher wirksam.

**BGH, Beschl. v. 27. 2. 2004
– IX a ZB 262/03 –**

*) amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

Die unbeschränkt zugelassene Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat keinen Erfolg.

1. Das Landgericht hat gemeint, die von der „S. Bank GmbH & Co KGaA“, die damals existent gewesen sei und sich nicht in Liquidation befunden habe, gestellten Vollstreckungsanträge seien wirksam. Das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter Dr. K. G. Sch. und K. M. Sch. aus der „S. Bank KGaA“ habe nicht zu deren Auflösung geführt, weil neben der als Komplementärin verbliebenen „S. Bank Geschäftsführungs GmbH“ noch Kommanditisten vorhanden gewesen seien. Den Regelungen der Satzung und des Gesellschaftsvertrages könne nicht entnommen werden, dass das Vorhandensein nur eines persönlich haftenden Gesellschafters, das grundsätzlich dem Fortbestand der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht entgegen stehe, zur Auflösung der Gesellschaft führen solle. Die Vollstreckungsanträge seien wirksam, weil sie u. a. von dem Handlungsbevollmächtigten St. unterzeichnet worden seien und die Handlungsvollmacht beim Betrieb einer Bank auch die Erteilung eines Zwangsvollstreckungsauftrags umfasse. Ob die Umwandlung der „S. Bank GmbH & Co. KGaA“ in die „S. Bank Aktiengesellschaft“ wirksam erfolgt sei, könne im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden, weil nach ihrer Eintragung im Handelsregister Nichtigkeitsgründe nur im Wege der Klage auf Nichtigkeitserklärung (§ 275 AktG) geltend gemacht werden könnten.

Demgegenüber führt die Rechtsbeschwerde aus, es stehe nicht fest, dass die Gläubigerin bei Erteilung der Zwangsvollstreckungsaufträge wirksam vertreten gewesen sei. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Gläubigerin habe eine wirksame Bevollmächtigung des Handlungsbevollmächtigten St. nicht schlüssig behauptet und durch das vorgelegte „Ernennungsschreiben vom 29. Februar 2000“ nicht nachgewiesen. Dem von den Bankangestellten H. B. und Ho. R. – ohne Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis und eine Vertretungsmacht – unterzeichneten Schriftstück könne in Verbindung mit dem Handelsregister nicht entnommen werden, dass diese bevollmächtigt gewesen seien, Herrn St. eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 1 HGB zu erteilen. Es liege auch keine Genehmigung der Antragstellung aufgrund des Verhaltens der Gläubigerin im Beschwerdeverfahren vor, da sich deren Vertreter der Möglichkeit einer Unwirksamkeit der Vollstreckungsanträge nicht bewusst gewesen sei.

2. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

a) Die Gläubigerin durfte aus den auf die „Sch. Bank KGaA“ lautenden Titeln gegen die Schuldnerin vollstrecken. Es liegt nämlich Identität zwischen der „S. Bank KGaA“, der „S. Bank GmbH & Co. KGaA“ und der „S. Bank Aktiengesellschaft“ trotz Gesellschafter- und Formwechsel vor (vgl. § 190 Abs. 1, § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Es bedarf deshalb auch keiner Umschreibung der Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO 24. Aufl. § 727 Rdnr. 5 und 32). Insbesondere ist das Beschwerdegericht zu Recht davon ausgegangen, dass das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter Dr. K. G. Sch. und K. M. Sch. aus der „S. Bank KGaA“ nicht zu deren Auflösung geführt hat und die Wirksamkeit der Umwandlung der „S. Bank GmbH & Co. KGaA“ in die „S. Bank Aktiengesellschaft“ in diesem Verfahren nicht überprüft werden kann. Dies wird von der Rechtsbeschwerde nicht mehr in Frage gestellt.

b) Die von dem Handlungsbevollmächtigten St. für die Gläubigerin gestellten Zwangsvollstreckungsanträge sind wirksam.

Wie die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin zutreffend ausgeführt haben, durfte das Beschwerdegericht aus der vorgelegten Handlungsvollmacht vom 29. Februar 2000 und dem Vorbringen der Gläubigerin, sie habe ihrem Mitarbeiter St. Handlungsvollmacht erteilt, rechtsfehlerfrei auf eine wirksam erteilte Vollmacht schließen. Denn die Schuldnerin hat im Beschwerdeverfahren – nachdem die Gläubigerin dazu im Schriftsatz vom 20. Mai 2003 substantiiert vorgetragen hatte – die Vertretungsmacht der Bankmitarbeiter H. B. und Ho. R., welche als Vertreter der Gläubigerin die Handlungsvollmacht für St. unterschrieben haben, nicht bestritten. Außerdem hat sich die Gläubigerin in diesem Schriftsatz auf die von ihr als wirksam angesehene Handlungsvollmacht berufen und diese somit bestätigt, so dass für das Beschwerdegericht kein Anlass bestand, an der Vertretungsmacht der Bankangestellten H. B. und Ho. R. zur Erteilung der Handlungsvollmacht zu zweifeln.

§§ 762, 811 Abs. 1 Satz 1 ZPO; 121, 135 Nr. 6 GVGA

Die Aufnahme einzelner Gegenstände in das Zwangsvollstreckungsprotokoll ist nur notwendig, wenn hierfür eine Austauschpfändung in Betracht kommt, ansonsten ist ein allgemeiner Hinweis darüber, dass die Pfändung unterblieben ist, ausreichend.

LG Mainz, Beschl. v. 27. 11. 2003
– 3 T 1117/03 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt wegen einer Geldforderung von 4 170,06 Euro incl. Zinsen die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, der eine Tischlerei betreibt. Mit Antrag vom 4. 4. 2003 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner und bat, beim Schuldner vorgefundene, aber nicht gepfändete Sachen im Pfändungsprotokoll unter Angabe ihrer Art, der Beschaffenheit, ihres geschätzten Wertes genau zu bezeichnen und insbesondere anzugeben, aus welchen Rechtsgründen die Pfändung unterlassen wurde.

Weiter heißt es:

„8. :

Ich bitte darum, das Pfändungsprotokoll vollständig auszufüllen. Mit einer allgemeinen Bemerkung gem. 135 Nr. 6 Satz 2 GVGA bin ich nicht einverstanden.“

Der Gerichtsvollzieher hat am 16. 4. 2003 erfolglos vollstreckt. Sein Pfändungsprotokoll enthält unter der Rubrik „erfolglose Pfändung“ folgende Angaben:

„3. Sachen zur Fortsetzung der Berufstätigkeit Schreinerei notwendigste Einrichtung“.

Die Gläubigerin hat gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung Erinnerung eingelegt, mit der sie, soweit dies in der Beschwerdeinstanz noch von Bedeutung ist, die Unvollständigkeit des Protokolls des Gerichtsvollziehers rügt.

Der Gerichtsvollzieher hat in seiner Stellungnahme vom 5. 5. 2003 weiter ausgeführt:

„Ferner sind die Einrichtungsgegenstände gem. §§ 97, 98 BGB, 129 Abs. 3 GVGA nicht pfändbar, da diese Gegenstände Zubehörteile sind und somit unter Hypothekenhaftung fallen“.

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Erinnerung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, Maschinen und Werkzeuge unterfielen der Hypothekenhaftung gem. § 865 Abs. 2 ZPO. Im Übrigen handele es sich um unpfändbare Gegenstände nach § 811 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO.

Gegen diesen ihm ihr am 18. 8. 2003 zugestellten Beschluss hat die Gläubigerin am 22. 8. 2003 sofortige Beschwerde eingelegt. Die Gläubigerin verfolgt ihren Antrag auf vollständige Ausfüllung des Zwangsvollstreckungsprotokolls weiter.

Die gem. § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat der Gerichtsvollzieher sowohl die Pfändung als auch die Feststellung eines detaillierten Protokolls über die erfolglose Pfändung nach § 762 ZPO abgelehnt.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ergibt sich die Unpfändbarkeit von Einrichtungsgegenständen nicht bereits aus § 865 Abs. 2 ZPO. Zwar können auch Maschinen und sonstige Gerätschaften Zubehör eines Grundstücks im Sinne der §§ 97, 98, 1120 BGB sein. Zubehörstücke, die aber nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind, fallen nicht darunter (*Zöller/Stöber*, ZPO, 23. Aufl., § 865 Rdnr. 4 m. w. N.). Es ist weder ersichtlich noch vorge tragen, dass die Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die der Schuldner zum Betrieb seiner Tischlerei/Schreinerei benötigt, in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind, wie es überhaupt ungeklärt ist, ob der Schuldner Eigentümer des Betriebsgrundstücks ist. Dies wäre auf einen entsprechenden Einwand des Schuldners vom Gerichtsvollzieher im Einzelnen zu ermitteln. Letztlich kann dies jedoch auf sich beruhen. Auch die Gläubigerin räumt ein, dass unter den Schutz des § 811 Abs. 1 Ziffer 5 die Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge des Schuldners fallen, die dieser zur unmittelbaren Fortführung seiner Erwerbstätigkeit benötigt. Der Gerichtsvollzieher hat sich nach Besichtigung der Gegenstände davon überzeugt, dass der Schuldner nur über die notwendigste Einrichtung für die von ihm betriebene Schreinerei verfügt. Es besteht kein konkreter Anlass davon auszugehen, dass der Gerichtsvollzieher sich irrt oder falsche Angaben gemacht hat. Der Gerichtsvollzieher ist auch nicht verpflichtet, gem. § 762 ZPO i. V. m. § 135 Ziffer 6 GVGA eine Inventurliste über die nicht pfändbaren Gegenstände zu erstellen. Nach dieser Vorschrift reicht im Protokoll gerade der allgemeine Hinweis aus, dass eine Pfändung unterblieben ist, weil der Schuldner nur Sachen besitzt, die nicht gepfändet werden dürfen oder nicht gepfändet werden sollen oder von deren Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist. Eine der Ausnahmen dieser Vorschrift, in denen eine genaue Angabe zu erfolgen hatte, liegen nicht vor. Nach § 136 Ziffer 6 c GVGA sind Art, Beschaffenheit und Wert der – nicht gepfändeten – Sachen im Protokoll nur dann zu verzeichnen, wenn eine Austauschpfändung (§ 811 a ZPO) in Betracht kommt, unter Angabe der Gründe, aus denen der Gerichtsvollzieher von einer vorläufigen Austauschpfändung (§ 811 b ZPO) abgesehen hat. Aus der Formulierung notwendigste Einrichtung ergibt sich unzweifelhaft, dass eine Austauschpfändung nach Lage der Verhältnisse nicht angemessen ist, d. h. nicht zu erwarten ist, dass der voraussichtliche Versteigerungserlös den Wert des Ersatzstücks wesentlich übersteigt (§ 811 a Abs. 2 Satz 2 ZPO), der Unterschiedsbetrag somit dem Gläubiger eine nennenswerte Befriedigung sichert (LG Mainz, NJW RR 1988, 1150).

Für die nur kurze Erwähnung der wesentlichen Vorgänge bei der Vollstreckungshandlung i. S. d. § 762 Abs. 2 Nr. 2 ZPO kann nicht verlangt werden, dass der Gerichtsvollzieher die im Schuldnerbesitz vorgefundenen und pfändbaren Sachen ihrer Art, Beschaffenheit und auch ihrem Wert nach im Allgemeinen bezeichnet oder gar ein detailliertes Verzeichnis hierüber erstellt (LG Lübeck, DGVZ 2002, 185 ff.; *Zöller*, a. a. O. § 762 Rdnr. 3 a m. w. N.).

Die sofortige Beschwerde ist nach alledem mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

§§ 807 ZPO; 15 HGB; 185 a ff. GVGA

Ein im Handelsregister eingetragener, aber durch Gesellschafterbeschluss abberufener Geschäftsführer einer

GmbH, ist nicht mehr verpflichtet, die eidesstattliche Versicherung für die Gesellschaft abzugeben.

**LG Saarbrücken, Beschl. v. 31. 7. 2003
– 5 T 404/03 –**

Aus den Gründen:

Die gemäß § 793 ZPO zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist in der Sache nicht begründet

Das Amtsgericht hat die Erinnerung gegen die Weigerung des zuständigen Gerichtsvollziehers zu Recht zurückgewiesen, da die eingetragene Geschäftsführerin seit dem Geschäftsführerwechsel im Jahr 2000 nicht mehr zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist. Auf Grund dieses Geschäftsführerwechsels ist nur noch der neue Geschäftsführer zur Offenbarung des Gesellschaftsvermögens verpflichtet (vgl. LG Limburg, DGVZ 1995, 74; LG Bonn, DGVZ 1989, 120, *Zöller/Stöber*, 21. Aufl., § 807 ZPO, Rdnr. 8 m. w. N.).

Die eingetragene Geschäftsführerin hat ihr Amt durch den in dem notariellen Antrag vom 5. 9. 2000 erwähnten Gesellschafterbeschluss verloren; die Eintragung ins Handelsregister wirkt insoweit nicht konstitutiv, sondern nur rechtsbezeugend (vgl. LG Bonn, DGVZ 1989, 120 m. w. N.). Die Gläubigerin kann sich auch nicht mehr auf die Vorschriften des § 15 HGB stützen, denn ihr ist spätestens im vorliegenden Verfahren bekannt geworden, dass die noch eingetragene Geschäftsführerin aus ihrem Amt als Geschäftsführer abberufen worden ist.

Nach allgemeiner Auffassung gilt etwas anderes zwar dann, wenn der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH das Amt niedergelegt hat, um der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu entgehen; in diesem Fall bleibt er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet (LG Bonn, DGVZ 1989, 120; LG Hannover, DGVZ 1981, 60; *Zöller/Stöber*, 21. Aufl., § 807 ZPO, Rdnr. 8 in m. w. N.).

Dass ein solcher Fall hier vorliegt, kann jedoch nicht festgestellt werden. Dafür, dass die eingetragene Geschäftsführerin ihr Amt aus diesem Grunde niedergelegt haben könnte, hat weder die Gläubigerin hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorgetragen, noch sind solche sonst ersichtlich.

Allein der Umstand, dass der neu bestellte Geschäftsführer noch nicht im Handelsregister eingetragen wurde, vermag eine solche Vermutung jedenfalls nicht zu rechtfertigen; dies schon deshalb nicht, weil eine ordnungsgemäße Anmeldung insoweit nur durch einen neuen Geschäftsführer erfolgen kann.

Gegen eine solche Absicht der eingetragenen Geschäftsführerin spricht vielmehr der Umstand, dass der Antrag der Gläubigerin auf Durchführung der Zwangsvollstreckung einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erst mehr als zwei Jahre nach deren Abberufung als Geschäftsführerin gestellt wurde.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

§§ 736, 750 Abs. 1 ZPO; 66 GVGA

Aus einem Vollstreckungstitel, der eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts als Schuldnerin bezeichnet, kann nicht in das Privatvermögen eines Gesellschafters der Schuldnerin vollstreckt werden.

**LG Bonn, Beschl. v. 1. 3. 2004
– 4 T 32/04 –**

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 793 ZPO an sich statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Gem. § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind. Was die Person der Schuldnerin anbelangt, fehlt es an dieser Vollstreckungsvoraussetzung.

Der vollstreckbare Titel, aus dem heraus die Gläubigerin die Vollstreckung in das Privatvermögen der Schuldnerin betreiben will, bezeichnet als Schuldnerin eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts. Aus einem gegen eine BGB-Gesellschaft erwirkten Titel kann aber nicht in das Privatvermögen eines der Gesellschafter vollstreckt werden (BGH, NJW 2001, 1056 ff.; BGHZ 142, 315 bis 323; BayObLG, NJW-RR 2002, 991; Zöller/Stöber, ZPO, 24. Auflage, Rdnr. 3 zu § 736; Thomas-Putzo, ZPO, 25. Auflage, Rdnrn. 2 bis 4 zu § 736).

Ungeachtet der Tatsache, dass zwischen den Parteien schon Streit darüber besteht, ob die hier in Anspruch genommene Schuldnerin überhaupt Mitglied der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist, auf die der Vollstreckungstitel lautet und ob und ggf. wann sie aus dieser Gesellschaft ausgeschieden ist, kann ein Titel gegen diese Gesellschaft nicht dazu führen, dass in das Privatvermögen der Schuldnerin vollstreckt werden darf, so wie hier der Auftrag lautet. Die gesamte neuere Literatur und Rechtsprechung zu der Vorschrift des § 736 ZPO beschäftigt sich mit der Frage, ob es erforderlich ist, einen Titel gegen alle Gesellschafter zu erwirken, um in das **Gesellschaftsvermögen** vollstrecken zu können. Hierzu hat der BGH (a. a. O.) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt, dass eine (Außen-)Gesellschaft Bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit besitze, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründe. In diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Insofern ist der Wortlaut des § 736 ZPO überholt.

Diese neue Rechtsprechung berührt nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger in das **Privatvermögen** eines Schuldners, der Mitglied einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist, vollstrecken kann. Hierzu ist – was schon aus dem Wortlaut des § 750 Abs. 1 ZPO folgt – ein Titel gegen den einzelnen Gesellschafter erforderlich. Der Bundesgerichtshof hat in der von den Parteien zitierten Entscheidung (NJW 2001, 1056 ff.) folgendes ausgeführt:

„Im Passivprozess ist es wegen der persönlichen Gesellschaftershaftung für den Kläger (= Gläubiger) – wie bei der OHG – praktisch immer ratsam, neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter persönlich zu verklagen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nicht sicher ist, ob eine wirkliche Außengesellschaft mit Gesamthandsvermögen existiert. Stellt sich während des Prozesses heraus, dass die Gesellschafter nicht als Gesamthandsgemeinschaft verpflichtet sind, sondern nur einzeln als Gesamtschuldner aus einer gemeinschaftlichen Verpflichtung schulden (§ 427 BGB), wird nur die Klage gegen die Gesellschaft – nicht aber die, gegen die Gesellschafter persönlich – abgewiesen. Stellt sich erst während der Zwangsvollstreckung heraus, dass überhaupt kein Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, **bleiben dem Gläubiger noch die Titel gegen die einzelnen Gesellschafter.**“

Da die Gläubigerin unstreitig nur über einen Titel gegen die GbR und nicht auch einen weiteren Titel gegen die Schuldnerin persönlich verfügt, ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.

Auch ein zugelassener Allgemeinmediziner ist in der Lage, die Frage der Haftfähigkeit des Schuldners zu beurteilen. Dem Gerichtsvollzieher ist nicht zuzumuten, die Verhaftung entgegen einer ärztlichen Bescheinigung durchzuführen. Er kann in Ausnahmefällen die weitere Vollstreckung von Amts wegen „analog § 765 a ZPO“ einstellen.

AG Bensheim, Beschluss v. 15. 11. 2003
– 6 M 2642/03 –

Die Erinnerungsführerin macht geltend, dass die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin ohne rechtliche Grundlage erfolgt sei. Die Gerichtsvollzieherin hatte aufgrund des ärztlichen Attestes vom 25. 9. 2003 die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einstweilen eingestellt. Diese Einstellung erfolgte rechtmäßig.

Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765 a ZPO ist möglich, wenn die weitere Vollstreckung sittenwidrig wäre. Eine Sittenwidrigkeit ist zu bejahen, wenn die Maßnahme des Gläubigers die Gesundheit des Schuldners erheblich gefährden würde (BVerfG NJW 98, 296). Dabei ist selbstverständlich eine sorgfältige Interessenabwägung geboten. Hier liegt aber ein Attest vor, welches ausführt, dass der Schuldner nicht haftfähig ist. Es ist zwar richtig, dass sich der genaue Grund der Haftunfähigkeit aus dem schriftlichen Attest nicht genau entnehmen lässt, jedoch hatte die Gerichtsvollzieherin extra mit dem behandelnden Arzt telefoniert und dieser hatte explizit erklärt, dass der Schuldner haftunfähig ist. Sobald die Zwangsvollstreckungsmaßnahme das Leben oder die Gesundheit des Schuldners erheblich gefährden würde, ist die Fortsetzung der Vollstreckung sittenwidrig und die Vollstreckung ist einstweilen einzustellen (Ffm NJW-RR 1994, 81).

Grundsätzlich ist im Verfahren nach § 765 a ZPO ein Antrag des Schuldners erforderlich, über den das Vollstreckungsgericht, dort der Rechtspfleger, zu entscheiden hat. Liegt der Fall aber wie hier, kann der Gerichtsvollzieher ausnahmsweise auch von Amts wegen „analog § 765 a ZPO“ die weitere Vollstreckung einstellen, da hier Verfassungsgebote zu beachten sind (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Die Fortführung der Zwangsvollstreckung ist dann, wenn sie unmittelbar in ein Grundrecht eingreifen würde, auch ohne eine Maßnahme nach § 765 a ZPO unzulässig (Baumbach, ZPO, 60. Aufl., § 765 a Rdnr. 7).

Hier geht es um die Frage der Haftfähigkeit. Ist die Haftfähigkeit nicht gegeben, muss der Gerichtsvollzieher gemäß § 906 ZPO die Zwangsvollstreckung einstellen, also darf er die Verhaftung nicht durchführen. Der Gerichtsvollzieher hat das Vollstreckungsverbot des § 906 ZPO von Amts wegen zu beachten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gerichtsvollzieher sich selbst durch Augenschein von der Haftunfähigkeit überzeugt hat oder dass dies durch das Zeugnis eines amtlichen Arztes nachgewiesen ist. Eine fehlende Möglichkeit der genauen Überprüfung geht nicht zu Lasten des Schuldners (LG Hannover DGVZ 90, 59). Hier liegt ein Attest eines zugelassenen Allgemeinarztes vor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser in der Lage ist, die Frage der Haftfähigkeit zu beurteilen, zumal er telefonisch die Haftunfähigkeit auch bestätigt hat. Bei Vollzug der Haft würden demnach Gesundheitsgefahren drohen. Ein Gerichtsvollzieher muss sich grundsätzlich auf die ärztlichen Angaben verlassen können. Es ist einem Gerichtsvollzieher nicht zuzumuten, entgegen einer ärztlichen Erklärung eine Verhaftung durchzuführen und Gesundheitsschäden des Schuldners in Kauf zu nehmen. Sofern es sich wie hier im vorliegenden Fall um einen Zweifelsfall handelt, ob der Schuldner tatsächlich haftunfähig ist, dann

besteht von Gläubigerseite aus die Möglichkeit, diese Frage durch ein amtsärztliches Gutachten klären zu lassen. Dass sich der Schuldner durch Erfüllung der geforderten Handlung einer Haft entziehen könnte, kann hier nicht weiterhelfen, da die Frage der Haftfähigkeit objektiv zu prüfen ist, insbesondere, wenn der Schuldner wie hier amtsbekannt pfandlos ist. Hier ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Die Einstellung der Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin ist daher nicht zu beanstanden, die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe AG Fürth/Odenwald, DGVZ 1993, S. 191

§§ 807 Abs. 2, 900 ZPO; 185d, 185o GVGA

Liegen keine Ausnahmegründe vor, hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis auch Angaben zur etwaigen Rentenanwartschaft sowie vollständige Angaben über Gelegenheitsjobs, insbesondere über deren Art, Auftraggeber und die Höhe des jeweiligen Verdienstes zu machen.

**AG Borna, Beschl. v. 27. 11. 2003
– 1 M 1189/03 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat am 16. 12. 2002 im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ein Verzeichnis seines Vermögens erstellt. In Ziffer B Punkt 11 hat er keine Angaben zur Rentenanwartschaft gemacht. Auf Grund des Alters des Schuldners müsste dieser jedoch Rentenanwartschaftsrechte erworben haben, so dass er hierzu vollständige Angaben hätte machen müssen. Gründe, dass hierzu ausnahmsweise keine Angaben zu machen sind, z. B. auf Grund des Alters des Schuldners oder der Höhe der zu vollstreckenden Forderungen, liegen nicht vor.

Im Übrigen gehören auch zu den vollständigen Angaben die Angaben zu der Art der Gelegenheitsjobs, insbesondere die Auftraggeber und die Höhe des jeweiligen Verdienstes.

Da eine Nachbesserung durch den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher nicht vorgenommen wurde, war dieser gem. § 766 ZPO anzuweisen, die entsprechende Vervollständigung des Vermögensverzeichnisses durchzuführen.

§§ 704, 724, 725, 794, 801 ZPO; 67 ff. GVGA; 66 IV SGB X

Bei Vollstreckungshandlungen nach § 66 IV SGB X haben sich die Gläubiger an die Formstrenge der ZPO, deren Vorschriften hierbei anzuwenden sind, zu halten.

**AG Augsburg, Beschl. v. 8. 11. 2003
– 1 M 17672/03 –**

Aus den Gründen:

Der Durchsuchungsantrag vom 10. 11. 2003 ist zurückzuweisen, weil kein ausreichender Titel vorgelegt wurde. Die Gläubigerin hat sich für eine Zwangsvollstreckung nach § 66 IV SGB X, also eine Zwangsvollstreckung nach der ZPO entschieden. Damit sind sämtliche Vorschriften der ZPO unter anderem über die grundsätzlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) anzuwenden. Die vollstreckbare Ausfertigung vom 27. 8. 2003 genügt aus den nachfolgenden Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen im Sinne von §§ 724, 725 ZPO.

Allein der Verwaltungsakt stellt den nach der ZPO (§§ 704, 794, 801 ZPO) erforderlichen Vollstreckungstitel dar. Andere von den Sozialleistungsträgern ausgestellte Urkunden, wie etwa Ausstandsverzeichnisse oder so genannte vollstreckbare Ausfertigungen sind keine Vollstreckungstitel im Sinne der ZPO. Für die nach § 724 ZPO notwendige vollstreckbare Ausfertigung gelten die im Zivilprozessrecht entwickelten Grundsätze. Danach ist die Ausfertigung die amtliche Abschrift eines bei den Akten verbleibenden Schriftstücks, die im Rechtsverkehr die Urschrift (= hier den Verwaltungsakt-Beitragsbescheid) ersetzen soll und deshalb von einem zuständigen Organ und in besonderer Form erteilt wird. Die Abschrift muss vollständig die Urschrift wiedergeben, und zwar einschließlich der Unterschrift. Zugestellt werden muss der Verwaltungsakt bzw. eine korrekte vollstreckbare Ausfertigung. Unzulässig ist die Zustellung einer abgekürzten Ausfertigung des Verwaltungsaktes (vgl. LG Bielefeld JurBüro 1982, 1584/1485; LG Ravensburg VersR 1982, 434; LG Kassel DGVZ 1984, 40; LG Aurich NdsRpfl 1986, 276; LG Stade Rpfleger 1987, 253; AG Arnstadt DGVZ 2000, 140/141; LG Darmstadt DGVZ 2000, 75/76 sowie ausführlich *Hornung* Rpfleger 1987, 225 ff.).

Hier wird aufgrund eines Schreibens vollstreckt, das nur eine Zusammenfassung der geschuldeten Beträge darstellt.

Weiterhin ist nicht erkennbar, ob der die vollstreckbare Ausfertigung ausstellende Beamte hierzu nach § 66 IV Satz 3 SGB X berechtigt ist. So steht am Ende lediglich eine nicht ausreichende Parapher statt der erforderlichen Unterschrift.

Darüber hinaus müsste eine wirksame Ausfertigung nicht nur die Unterschrift des Ausfertigenden, sondern auch die Unterschrift desjenigen enthalten, der den zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, was hier nicht der Fall ist. Zwar kann bei der Erstellung von Verwaltungsakten mit Hilfe automatischer Einrichtungen nach § 33 IV SGB X auf die Unterschrift verzichtet werden. Dies erfordert einen entsprechenden Vermerk, der vorliegend nicht gegeben ist. Vorliegend fehlt es damit an einem wirksamen Titel, einer wirksamen vollstreckbaren Ausfertigung und einer wirksamen Zustellung.

Die Gläubigerin muss sich genauso wie jeder andere Gläubiger, der nach der ZPO vollstreckt, an die Formstrenge der ZPO halten und kann nicht nach eigenem Ermessen Schreiben erstellen, die dann im Rahmen von § 66 IV SGB X vollstreckt werden sollen.

§ 900 Abs. 2 ZPO; § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG; § 185 f GVGA

Hat der Gläubiger einen kombinierten Auftrag zur Pfändung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erteilt, so handelt es sich kostenrechtlich auch dann um zwei getrennte Aufträge, wenn die in Abwesenheit des Schuldners durchgeführte Pfändungsvollstreckung erfolglos geblieben ist und der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in anderer Sache bereits abgegeben hat.

**AG Neuwied, Beschl. v. 21. 1. 2004
– 5 M 3475/2003 –**

Aus den Gründen:

Unter dem 23. 10. 2002 erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher den Auftrag, die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung in Höhe von 1 059,46 Euro durchzuführen.

Verschiedene Vollstreckungsversuche scheiterten, weil weder die Schuldnerin noch ein zur Familie gehörender oder bei der Schuldnerin angestellter Erwachsener angetroffen wurde.

Die weiter seitens der Gläubigerin beantragte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin unterblieb, weil der Gerichtsvollzieher feststellte, dass die Schuldnerin bereits am 8. 10. 2002 beim Amtsgericht Neuwied die eidesstattliche Versicherung in dem Verfahren abgegeben hatte.

In seiner Kostenrechnung vom 19. 11. 2002 setzte der Gerichtsvollzieher die Auslagenpauschale (KV 713) in Höhe von 3,- Euro zweimal fest, und zwar wegen der beantragten Zwangsvollstreckung und weiter wegen der beantragten Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Hiergegen wendete sich der Bezirksrevisor mit seiner Erinnerung vom 15. 8. 2003.

Der zweifache Ansatz der Auslagenpauschale sei nur dann gerechtfertigt, wenn dem Gerichtsvollzieher zwei Aufträge erteilt worden seien. Grundsätzlich handele es sich auch um zwei Aufträge, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit dem Vollstreckungsauftrag verbunden werde (sog. kombinierter Auftrag).

Dies sei gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG allerdings nur dann der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung nur deshalb nicht abgenommen habe, weil der Schuldner nicht angetroffen worden sei. Vorliegend sei die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aber bereits deshalb nicht möglich gewesen, weil die Schuldnerin diese bereits abgegeben habe.

Der Gerichtsvollzieher ist dieser Auffassung mit seiner Stellungnahme vom 18. 9. 2003 entgegengetreten. Im Wesentlichen wird zur Begründung vorgetragen, dass für die Feststellung, ob der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben habe, eine Auslagenpauschale der KV 713 erhoben werden könne, und zwar unabhängig davon, ob der Schuldner oder ein Angehöriger angetroffen worden sei oder nicht, da er deren mögliche Erklärungen nicht als Grundlage seiner Feststellungen machen könne.

Die gem. § 5 Abs. 2 GvKostG zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GvKostG i. d. F. v. 1. 8. 2002 gilt der Gerichtsvollzieher als gleichzeitig beauftragt, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 S. 1 ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die eidesstattliche Versicherung nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist.

Im Grundsatz ist hieraus zu entnehmen, dass das Gesetz zunächst von einem Auftrag ausgeht, jedoch zwei Aufträge annimmt, wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung „nur“ daran scheitert, dass der Schuldner nicht anwesend ist.

Die Auffassung des Erinnerungsführers, aus dem Wortlaut („nur“) sei zu schließen, dass somit ausschließlich die Abwesenheit des Schuldners die Annahme zweier Anträge rechtfertigt, wird von dem Gericht nicht geteilt.

Hielte man sich in diesem Sinne an den Wortlaut des Gesetzes, so fielen hierunter nicht die Fälle, in denen der Schuldner zwar anwesend ist, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aber mangels vorhandener Unterlagen zur Zeit nicht abgeben kann, oder krankheitsbedingt hierzu nicht in der Lage ist. Bei strenger Auslegung des Gesetzeswortlauts müsste auch in diesen Fällen nur ein Auftrag angenommen werden.

Dies erscheint nicht sachgerecht.

In den zuletzt genannten Fällen wird der Gerichtsvollzieher wie in dem Fall der Abwesenheit des Schuldners diesen vor-

laden zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, also eine weitere Tätigkeit entfalten.

Bei der hier gegebenen Sachlage ergibt sich nichts anderes. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners konnte vorliegend nicht erfolgen, weil der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in den letzten drei Jahren bereits abgegeben hatte.

Der Gerichtsvollzieher hat insbesondere bei Abwesenheit des Schuldners oder bei dessen unklaren Äußerungen hierzu zu überprüfen, ob bereits eine eidesstattliche Versicherung durch den Schuldner in der vorgenannten Frist abgegeben worden ist. Diese Tätigkeit ist (auch) Bestandteil des Auftrags.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Fall, dass der Gläubiger zunächst einen Sachpfändungsantrag stellt und nach erfolgter fruchtloser Vollstreckung einen solchen auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Bei den hier unzweifelhaft zwei vorliegenden Aufträgen hat der Gerichtsvollzieher die Zulässigkeit des zweiten Auftrags zu prüfen, die eine Auslagenpauschale gem. KV 713 GvKostG begründet.

Für eine unterschiedliche Behandlung zwischen sog. kombinierten Aufträgen und zwei gesonderten Aufträgen kann sowohl hinsichtlich der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als auch kostenrechtlich nichts herangezogen werden. Bei gleichem Begehren des Gläubigers kann es nicht in dessen Hand liegen, unterschiedliche Kostenfolgen herbeizuführen.

Anmerkung:

*Der Entscheidung des Amtsgerichts ist im Ergebnis zuzustimmen; missverständlich ist sie jedoch, soweit sie auch dann von **zwei** Aufträgen ausgeht, wenn der Schuldner anwesend ist, es aber trotzdem nicht zur Abgabe der EV kommt. Die Entscheidung betrifft eine neuerdings insbesondere zwischen Gerichtsvollziehern und Prüfungsbeamten bzw. Bezirksrevisoren bestehende Meinungsverschiedenheit, die aber nicht per Verabredung, was offenbar versucht wird, sondern nur aufgrund stichhaltiger Argumente geklärt werden kann.*

*Entscheidend für diese Frage ist, **wann** die mit § 3 Abs. 2 Nr. 3, letzter Halbsatz GvKostG zugelassene Auftragsplitting erfolgt. Dies kann, wenn der Schuldner nicht selbst anwesend ist, nur der gleiche Moment sein, in dem eine der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO eingetreten ist (§ 3 Abs. 3 S. 2 GvKostG).*

Zu diesem Zeitpunkt muss und kann der Gerichtsvollzieher nicht wissen, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat und diese auch im Schuldnerverzeichnis noch eingetragen ist (§ 903 ZPO). Er hat keine Verpflichtung, hierüber vor Durchführung des Pfändungsauftrages Feststellungen zu treffen, denn er muss und kann nicht wissen, zu welchem Ergebnis der zunächst durchzuführende Pfändungsauftrag führt.

Ist die Auftragsplitting aber einmal eingetreten, dann hat sie auch dann Bestand, wenn sich anschließend herausstellt, dass der Schuldner die EV bereits abgegeben hat. Diese Feststellung hat nach der Anmerkung zu KV 604 lediglich zur Folge, dass die Gebühr für die Nichterledigung nicht erhoben wird. Die Mindest-Auslagenpauschale nach KV 713 fällt aber an. Es tritt die gleiche Kostenfolge ein wie bei einem Kombi-auftrag, in dem der Gläubiger der Sofortabnahme widersprochen hat.

Der Gesetzgeber hat mit dem letzten Halbsatz in § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG die vorher bestandene Auftragsregelung beim

Kombiauftrag, die sich eigentlich nur für den Fall der tatsächlich erfolgten Sofortabnahme rechtfertigen lässt, gemildert. Dass er dabei den Fall ausgenommen hat, in dem der Schuldner der Sofortabnahme widerspricht, dürfte seinen Grund darin haben, dass dieses Ergebnis beeinflussbar ist.

Das Wort „nur“ in § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bedeutet, dass alle sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen, wie Titel, Klausel, Zustellung sowie die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sein müssen.

Die Ergänzung des § 3 wurde auf Vorschlag des Bundesrates, der in dessen Stellungnahme vom 22. 3. 2002 enthalten ist, in das Gesetz eingefügt (Abdruck in Schröder/Kay, Ergänzungsband zur 11. Auflage, Seite 73).

*Begründet wurde die Änderung im Wesentlichen damit, dass wegen der Abwesenheit des Schuldners das Verfahren nicht **beginnen** könne.*

Da nach § 900 Abs. 1 ZPO das EV-Verfahren bereits mit der Erteilung des Auftrages beginnt, kann mit „beginnen“ des Verfahrens nur das erste Tätigwerden des Gerichtsvollziehers aufgrund des EV-Auftrages gemeint sein, das bei einem Kombiauftrag nach erfolgloser Mobilarvollstreckung darin besteht, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur sofortigen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auffordert, was bei Abwesenheit des Schuldners nicht möglich ist. Der Gesetzgeber will in diesem Falle den EV-Auftrag als gesonderten Auftrag behandelt wissen mit der Folge, dass die Auslagenpauschale und ggf. auch das Wegegeld zusätzlich anzusetzen sind.

*Soweit im Gesetzestext auf die **Abgabe** der eidesstattlichen Versicherung abgestellt ist, kann damit nur die Aufforderung zur Abgabe der EV und damit ein erstes Tätigwerden des GV gemeint sein, weil nie feststeht, ob der Schuldner nach Aufforderung die EV abgibt oder der Auftrag sich anderweit erledigt.*

Ist dem Gerichtsvollzieher ein Kombiauftrag erteilt und verläuft die zunächst vorzunehmende Pfändung in Abwesenheit des Schuldners erfolglos, so hat dies im gleichen Augenblick zur Folge, dass

- a) die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorliegen*
- und*
- b) wegen der Abwesenheit des Schuldners hinsichtlich des EV-Verfahrens ein weiterer Auftrag vorliegt, da der Schuldner nicht zur sofortigen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden kann.*

Ob anschließend Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt und der Schuldner hierzu geladen wird, oder dies unterbleibt, weil der Schuldner die EV bereits abgegeben hat, entscheidet sich, nachdem aus dem Kombiauftrag bereits zwei Aufträge entstanden sind. Dieser Fall ist genau so zu behandeln, wie der Fall des vom Gläubiger gem. § 900 Abs. 2 S. 2 ZPO im Vollstreckungsauftrag ausgesprochenen Widerspruchs gegen die Sofortabnahme, in dem es auch dann bei zwei Aufträgen bleibt, wenn sich ergibt, dass der Schuldner die EV bereits abgegeben hat.

Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

§§ 741 ff. BGB; 10 Abs. 1 WEG; 3 GvKostG; Nr. 2 Abs. 6 DB-GvKostG

Nur die Gesamtheit aller Teilhaber einer WEG bilden einen Gläubiger. Demzufolge ist in diesem Fall nur ein

Gläubiger, das heißt, bei der Erhebung der Kosten nur ein Auftrag zu Grunde zu legen.

**AG Gießen, Beschl. v. 21. 11. 2003
– 42 M 21431/03 –**

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist begründet.

Zunächst ist der Gerichtsvollzieher zutreffend davon ausgegangen, dass nach der Änderung der Durchführungsbestimmungen zum GvKostG (DB-GvKostG) nach dem Runderlass des Ministers der Justiz vom 13. 9. 2002 (JMBI S. 546) rückwirkend zum 1. 8. 2002 von mehreren Aufträgen im Sinne der Gebührenvorschriften auszugehen sei, wenn der Auftraggeber als Vertreter mehrerer Gläubiger aufträte, wobei dann die Zahl der Aufträge durch die Zahl der Gläubiger bestimmt werde.

Das Gericht folgt jedoch nicht der weiteren Schlussfolgerung, wonach bei einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) die Gesamtzahl der Teilhaber dann eine entsprechende Vielzahl von „Gläubiger“ i. S. der geänderten Vorschrift Nr. 2 Abs. 6 DB-KVKostG darstellt.

Maßgeblich für die Frage, ob ein oder mehrere Gläubiger anzunehmen sind, ist das materielle Recht.

Gemäß § 10 Abs. 1 WEG bestimmt sich die rechtliche Einordnung der WEG nach den Vorschriften zur Bruchteilsgemeinschaft §§ 741 ff. BGB. Diese ordnet ein gesetzliches Schuldverhältnis an, auf dessen Ausgestaltung die einzelnen Teilhaber somit keinen Einfluss haben, BGH NJW 99, 2108; Palandt, BGB, 61. Aufl., vor § 1 WEG Rdnr. 5.

Rechtsprechung und Lehre folgen dazu der „Einheitstheorie“, wonach der gemeinschaftliche Gegenstand der WEG als solcher ungeteilt zusteht. Dementsprechend können die Teilhaber gemäß § 747 S. 2 BGB über den gemeinschaftlichen Gegenstand auch nur gemeinsam verfügen. Die Rechtszuständigkeit ist geteilt und bezieht sich auf einen – ideellen – Bruchteil.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass ein einzelner Gläubiger allein eben nur ein (Bruch-)Teil des Ganzen ist und erst die Gesamtheit aller Teilhaber der WEG ein Ganzes bildet. Aus diesem Grunde ist auch **nicht** von einer Gesamtgläubigerschaft i. S. e. Mehrzahl von Gläubigern auszugehen, § 21 Abs. 1 WEG verdrängt § 432 BGB als Sonderregelung, Palandt, § 432 Anm. 1.

Übertragen auf die hier in Rede stehende kostenrechtliche Vorschrift heißt dies nun, dass jeder einzelne Teilhaber der WEG auch nur den – ideellen – Bruchteil einer Gebühr schuldet und erst die Gesamtheit aller dann eine Gebühr zusammen. Diese dogmatische Herleitung deckt sich auch dem praktischen Bedürfnis, von „einem Gläubiger“ i. S. d. Vorschrift auszugehen: Bei einem Ansatz, mehrere Gläubiger anzunehmen, würden die Zwangsvollstreckungsmöglichkeit faktisch vereitelt. Der Gläubiger als Kostenschuldner könnte bei ausfallender Rückgriffsmöglichkeit mit den Kosten belastet bleiben. Bei einer Vielzahl von Personen wie hier stünde dieses Ergebnis in keinem Verhältnis zum erstrebten Erfolg und verstieße daher nicht nur gegen den – auch im Zwangsvollstreckungsrecht geltenden – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern sogar gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes.

Unverhältnismäßig ist es umgekehrt auch für den Schuldner, da dieser auf Anzahl der Personen in einer WEG keinen Einfluss hat. Da dem Gerichtsvollzieher gegen diese Entscheidung kein Rechtsbehelf zusteht, ist die Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Frankfurt/M. eingeholt worden. Dieser sowie auch der Bezirksrevisor des Amtsgerichts Frankfurt/Main haben der vorgenannten Rechtsansicht zugestimmt.

Schuldnechtschaft und Schuldturn – Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13. bis 16. Jahrhunderts

Von *Stefan Breßler*, 487 S., 2 Abb., DIN A5, Broschur, 2004, ISBN 3-428-11348-9 ISSN 0729-6704 (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Band 42). Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. Verlag Duncker & Humblot, Berlin. 78,80 Euro / 133,- sFr.

Der Autor ist tief in die Rechtsgeschichte des Spätmittelalters eingetaucht und gewährt mit seiner als Dissertation verfassten Arbeit einen gründlichen und interessanten Einblick in Vollstreckungsmaßnahmen der Vergangenheit. Zur Auswahl der untersuchten Region weist er darauf hin, dass Sachsen im Spätmittelalter den größten deutschen Rechtsraum bildete, der beinahe den gesamten Norden und Osten Deutschlands und in der frühen Neuzeit auch Mitteleuropa umfasste. Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der einschlägigen Forschungsgeschichte und den zu diesem Thema vorliegenden früheren Arbeiten. Sodann nimmt er eine Untersuchung und Wertung der normativen Quellen vor, wobei der Sachsenspiegel eine nicht unbedeutende Rolle spielt, aber auch Stadt- und Landrechte einbezogen werden. Schließlich zeigt der Verfasser mit einem Blick über die Grenzen, dass es die Personalexekution auch in anderen Bereichen Deutschlands sowie in allen europäischen Ländern gab. Der Verfasser hat seine Arbeit in 11 Abschnitte gegliedert, die durch 1 841 größtenteils sehr ausführliche Fußnoten untermauert sind, von denen einige auch aufzeigen, welche Rolle die Schuldnechtschaft und der Schuldturn in der Literatur spielen.

Die aufgrund partikularer Besonderheiten und zeitlicher Entwicklungen differenzierten Einzelergebnisse hier darzustellen ist nicht möglich. Hervorzuheben ist die Feststellung, dass die Überantwortung des Schuldners an den Gläubiger nicht immer dazu diente, seine Schuld abzuarbeiten, im Vordergrund stand vielmehr die Pression, die bewirken sollte, dass die Angehörigen des Schuldners ihn durch Zahlung der Schuld auslösten. Gesah dies nicht in angemessener Zeit, so führte dies oft zur Freilassung, weil die Privathaft auch dem Gläubiger Ungemach und Kosten verursachte, da er für das leibliche Wohl des Schuldners verantwortlich war. Dies und der oft auch grausame Vollzug der Privathaft führte schließlich dazu, dass mit der Zeit allenthalben die Vollstreckung der Schuldhafte im Schuldturn eingeführt wurde, womit diese zu einer öffentlichen Aufgabe wurde. Es konnte jedoch nur der Schuldner in Privathaft genommen oder in den Schuldturn verbracht werden, dessen Vermögen zur Tilgung der Schuld nicht ausreichte und der auch keine Bürgen anzubieten hatte. Es gab also auch zur Zeit des Schuldturns eine abgestufte Vollstreckung, wie wir sie heute kennen. Der Schuldturn wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts endgültig abgeschafft, nachdem zuvor eine europaweite Bewegung gegen diese Einrichtung

eingesetzt hatte. Am deutlichsten erinnert hieran der heute noch mögliche persönliche Sicherheitsarrest gem. § 933 ZPO, der durch Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme abgewendet werden kann. Auch die Lohnpfändung, die bei entsprechender Verschuldung lebenslang andauern und sogar die Altersversorgung erfassen kann, erinnert an die frühere Schuldnechtschaft, was bei Einführung der neuen Insolvenzordnung, die hierzu Ausweg und Chance bilden soll, stark diskutiert wurde, worauf der Verfasser (S. 24 f.) hinweist.

Wer sich für Rechtsgeschichte, die mit der Sozialgeschichte immer eng verbunden ist, interessiert, dem kann die Lektüre dieses Buches nur empfohlen werden.

Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- App, Michael, „Überblick über die Zustellung von Verwaltungsakten der Bundesfinanzverwaltung.“ In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift. 2004. S. 7–10.
- App, Michael, „Zur Freigabe von Schuldnervermögen durch den Insolvenzverwalter.“ In: Betrieb und Wirtschaft. 2004. S. 31–32.
- Binschus, Wolfgang, „Unterhaltsansprüche privilegierter Volljähriger in der Zwangsvollstreckung.“ In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen. 2004. S. 10.
- Fallak, Walter, „Durchsetzung der Räumung gegen einen Gewahrsamsinhaber, der nicht Titelschuldner ist.“ In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht. 2003, 11. S. 803–806.
- Ganter, Hans Gerhard, „Pfändung von Ansprüchen „aus offener Kreditlinie“ – Pfändung eines Dispositionskredits.“ In: Bankrecht. 2003. S. 135–160.
- Hergenröder, Curt Wolfgang: „Die gewerbliche Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen Insolvenzordnung, Rechtsberatungsgesetz und Verfassungsrecht.“ In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht. 2003, 11. S. 577–587.
- Huber, Michael, „Vorsatzanfechtung bei inkongruenter Deckung und Leistung zur Anwendung drohender Vollstreckung.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 22. S. 1025–1031.
- Khan Durani, Salim, „Zur Frage der vorzeitigen positiven Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens analog § 299 InsO.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 22. S. 1037–1038.
- Melzer, Wolfgang; Haslach, Christian, „Die Zwangsvollstreckung in Luftfahrzeuge aus deutschem Registerpfandrecht.“ In: Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht. 2003, 4. S. 582–601.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaschowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Werner Blaschowitz.

Bestellungen und Zuschriften, die den Bezug der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassensführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. Anzeigenaufträge sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.